

Gottgeweihte Jungfrauen in der römisch-katholischen Kirche

Kanonistische Bemerkungen zu einer spezifisch weiblichen Lebensform

Bernhard Sven Anuth

Schon bald nach Inkrafttreten des CIC von 1983 hat Helmuth Pree in einem Beitrag für die Zeitschrift „Diakonia“ über die Rechtsstellung von Mann und Frau im neuen Kirchenrecht informiert.¹ Sein Augenmerk lag dabei leser(innen)orientiert auf den beseitigten Benachteiligungen von Frauen und ihrer gleichwohl bleibenden rechtlichen Ungleichbehandlung. So ist nachvollziehbar, dass er die einzige geschlechtsspezifische Rechtsbeschränkung für Männer im CIC/1983 nicht eigens thematisieren konnte: Der Jungfrauenstand (*Ordo virginum*) ist eine spezifisch weibliche Lebensform in der katholischen Kirche. Er ist nur Frauen zugänglich, und ein männliches Pendant gibt es nicht. Mag dieser besondere Stand bisweilen auch „als ein Sammelbecken für verunglückte Ordensfrauen erscheinen“², Papst Benedikt XVI. hat die geweihten Jungfrauen (*Virgines consecratae*) ausdrücklich ein „Geschenk in der Kirche und für die Kirche“³ genannt. Sein Vorgänger, Papst Johannes Paul II., hatte schon 1996 einen „Grund zu Freude und Hoffnung“ darin gesehen, „daß die bereits seit der apostolischen Zeit in den christlichen Gemeinden bezeugte alte Weihe der Jungfrauen heute wiederaufblüht.“⁴ Bis heute konstatieren Beobachter(innen) einen neuen Trend zur Lebensweihe u. a. als *Virgo consecrata*.⁵

¹ Vgl. Helmuth Pree, Mann und Frau im neuen Kirchenrecht, in: *Diakonia* 15 (1984), S. 107–112.

² Rudolf Henseler, *Virgines consecratae – verunglückte Ordensfrauen?*, in: *OK* 50 (2009), S. 276–283, hier S. 277.

³ Papst Benedikt XVI., Ansprache v. 15. Mai 2008, in: *AAS* 100 (2008), S. 396–398, hier S. 396 [Nr. 1]; dt.: *OR* dt. 38 (2008) Nr. 23 v. 6. Juni 2008, S. 10f. Auch Papst Franziskus, Ansprache v. 2. Februar 2014, in: *OR* 154 (2014) Nr. 27 v. 3./4. Februar 2014, S. 8 hat u. a. vor *Virgines* erklärt, gottgeweihte Menschen seien „ein Geschenk Gottes an die Kirche, ein Geschenk Gottes für sein Volk“.

⁴ Papst Johannes Paul II., NachsynApSchr „*Vita consecrata*“ v. 25. März 1996, in: *AAS* 88 (1996), S. 377–486, hier S. 382, Nr. 7a (i. O. z. T. hervorgeh.); dt.: *VAS* 166.

⁵ Vgl. Angela Reddemann, Berufungsbarometer: Neuer Trend zur Nachfolge und Weihe auch als „*virgo consecrata*“, 11. April 2008: <http://www.zenit.org/de/articles/berufungsbarometer-neuer-trend-zur-nachfolge-und-weihe-auch-als-virgo-consecrata> [Stand: 19.07.2014]. Schon Gigliola Tosetti, *Vergini consacrate nel mondo. Un ritorno alle origine* (= *Itinerari* 3), Bologna 1990, S. 7, und Silvia Recchi, *L'ordine delle vergini*, in: *QDirEccl* 5 (1992), S. 141–

Was hat es auf sich mit diesem besonderen Stand in der Kirche, dem weltweit etwa 3000 und in Deutschland gut 150 Frauen angehören?⁶ Welche (Vor-)Geschichte hat er und wie ist er nach geltendem Recht ausgestaltet? Wer kann gottgeweihte Jungfrau werden und auf welchem Wege? Welche Rechte und Pflichten resultieren aus dem Empfang der Jungfrauenweihe und warum gibt es für Männer in der Kirche nichts Vergleichbares?

I. Ein neuer alter Ritus und seine (Vor-)Geschichte

Ein schlichter Satz der Liturgiekonstitution des II. Vatikanums war Auslöser der nachkonziliaren Wiederbelebung des Jungfrauenstandes: Die Jungfrauenweihe des Römischen Pontifikale solle überarbeitet werden (VatII SC 80). Der infolgedessen revidierte *Ordo Consecrationis Virginum* (OCV) trat am 6. Januar 1971 in Kraft.⁷ Er sah nicht nur erstmals seit dem II. Laterankonzil von 1139 wieder eine Spendung der Jungfrauenweihe an Nicht-Ordensfrauen vor, sondern machte die Weihe solch in der Welt lebender Frauen sogar zur „normalen“ Form des Ritus.⁸ Auf diese Weise wurde eine der ältesten kirchlichen Lebensformen wieder eigenständig und sichtbar gemacht: Um des Himmelreiches willen ehelos lebende Frauen hat es in der Kirche von Anfang an gegeben. Erste Ansätze einer Institutionalisierung des Jungfrauenstandes sind bereits vom zweiten Jahrhundert an nachweisbar, wenngleich die Jungfrauen zur Zeit Tertullians noch kein Gelübde vor dem Bischof, sondern lediglich ein

150, hier S. 141, hatten von einem zahlenmäßigen Anstieg berichtet. Schließlich seien die *Virgines consecratae*, so Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 552, als eine „dem Zeitgeschmack zuwiderlaufende Existenzform [...] zeitgemäß.“

⁶ Vgl. „Eine Gabe für die Kirche“. Zweiter Internationaler Kongress der geweihten Jungfrauen in Rom, in: DT 61 (2008) Nr. 65 v. 29. Mai 2008, S. 7, bzw. unter <http://consecrated-virgins.org/whoarewe> [Stand: 19. Juli 2014] oder die thematisch gegliederte Darstellung bei René Metz, *La consécration des vierges. Hier, aujourd'hui, demain*, Paris 2001, S. 220–232.

⁷ Vgl. *SC Cult*, Dekret v. 31. Mai 1970 (Prot Nr. 600/70), in: AAS 62 (1970), S. 650, die erklärenden Ausführungen der *SC Cult*, *Circa ordinem consecrationis Virginum* (Documentorum explanatio), in: *Notitiae* 7 (1971), S. 107–110 sowie den neuen Ritus selbst: *Ordo Consecrationis Virginum. Pontificale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum*, Editio typica, Typ. Pol. Vat. 1970; dt.: *Die Jungfrauenweihe*, in: *Pontifikale II: Die Weihe des Abtes und der Äbtissin. Die Jungfrauenweihe*, Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Freiburg i.Br./Basel/Wien 1994, S. 67–150.

⁸ So Annibale Bugnini, *Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament*, Freiburg i.Br. 1988, S. 824. „Die Bedeutung dieser Neuerung“, so Emmanuel von Severus, *Die Jungfrauenweihe*, in: Bruno Kleinheyder/Emmanuel von Severus/Kaczynski Reiner (Hrsg.), *Sakramentliche Feiern II. Ordinationen und Beauftragungen – Riten um Ehe und Familie – Feiern geistlicher Gemeinschaften – Die Sterbe- und Begräbnisliturgie – Die Benediktionen – Der Exorzismus (= GdK 8)*, Regensburg 1984, S. 182–184, hier S. 183, liege „nicht im ideell und historisch begründeten Rückgriff auf die kirchliche Frühzeit, sondern in ihrem Gegenwartsbezug.“

privates Versprechen ablegten.⁹ Seit dem dritten Jahrhundert ist die Übergabe eines Schleiers als Zeichen einer unwiderruflichen Hochzeit der Jungfrau mit Christus belegt¹⁰ und somit die sichtbare Ausgestaltung des die Jungfrauenweihe bis heute prägenden Verständnisses der Jungfrau als Braut Christi.¹¹ Eine öffentliche *Consecratio virginum* existierte aber wohl noch nicht.

Von der Mitte des dritten Jahrhunderts an wuchs die Wertschätzung des Jungfräulichkeitsideals in der Kirche und damit auch die Zahl geweihter Jungfrauen.¹² Öffentliche Gelübde und ein eigener liturgischer Ritus der Jungfrauenweihe sind ab der Mitte des vierten Jahrhunderts nachweisbar.¹³ Sie belegen die zunehmende Institutionalisierung des Jungfrauenstandes. Die Synodenbeschlüsse des vierten und fünften Jahrhunderts zur kirchenrechtlichen Stellung gottgeweihter Jungfrauen¹⁴ gingen nahezu einhellig davon aus, durch die Jungfrauenweihe werde ein eheliches Band

⁹ Vgl. *Georg Schöllgen*, Art. Jungfräulichkeit, in: RAC XIX, Sp. 523–592, hier Sp. 553, aber auch *Christoph Stücklin*, Tertullian: De virginibus velandis. Übersetzung, Einleitung und Kommentar. Ein Beitrag zur altkirchlichen Frauenfrage (= EHS 23,26), Bern/Frankfurt a.M. 1974, S. 150–158, der mit Nachdruck der These widerspricht, Tertullians Schleierschrift belege die Existenz gottgeweihter Jungfrauen in Form eines institutionalisierten Standes.

¹⁰ Vgl. *Cyprian*, De habitu virginum, Nr. 20, in: S. Thasci Caecilii Cypriani Opera omnia ex recensione Guilelmi Hartelii (= CSEL III,1), Wien/New York 1868, S. 185–205, hier S. 201, sowie dazu *Elizabeth Castelli*, Virginité and its meaning for women's sexuality in early Christianity, in: Journal of feminist studies in religion 2 (1986), S. 61–88, hier S. 71.

¹¹ Nach *Metz*, Consécration (Anm. 6), S. 21 hat erstmals Tertullian die Braut-Christi-Metaphorik individualisiert verwendet. Vgl. *Janine Hourcade*, Noces mystiques. Spiritualité de l'Ordo virginum, Paris 2007, S. 43 f., und *Marianne Schlosser*, Alt – aber nicht veraltet! Die Jungfrauenweihe als Weg der Christusnachfolge, in: OK 33 (1992), S. 41–64, S. 165–178 u. S. 289–311, hier S. 49, bzw. *dies.*, „Imago Ecclesiae desponsatae“. Zur Theologie der Jungfrauenweihe, in: RTLu 8 (2003), S. 99–112, hier S. 102.

¹² Vgl. *Schöllgen*, Art. Jungfräulichkeit (Anm. 9), Sp. 575 f.

¹³ Die ältesten überlieferten liturgischen Bücher mit verbindlichen Vorgaben für die *consecratio virginum* stammen aus dem 6. Jh.; vgl. etwa *Metz*, Consécration (Anm. 6), S. 66–69, oder *Ignazio M. Calabuig/Rosella Barbieri*, Art. Consacrazione delle vergine, in: Domenico Sartore/Achille Maria Triacca/Carlo Cibien (Hrsg.), Liturgia (= I dizionari San Paolo), Ciniello Balsamo (Milano) 2001, S. 466–485, hier S. 467–469, sowie ausführlich zu Geschichte und Theologie der liturgischen Texte der Jungfrauenweihe *Gabriel Ramis*, La consagración de la mujer en las liturgias occidentales (= Bibliotheca „Ephemerides Liturgicae“. Subsidia 52), Rom 1990, S. 69–164. Durch Ambrosius und nachfolgende Autoren ist jedoch belegt, dass es schon Mitte des 4. Jhs. eine rituell an die kirchliche Eheschließung angelehnte *velatio* der Jungfrauen gab. Vgl. z. B. *Schöllgen*, Jungfräulichkeit (Anm. 9), Sp. 579, sowie zu Parallelen zwischen Braut- und Jungfrauensegnen im 4. Jh. *Adrien Nocent*, Il mistero di Cristo nella „Velatio sponsae“ e nella „Velatio virginum“, in: RivLit 55 (1986), S. 368–377, bzw. *Johannes Petrus de Jong*, Brautsegnen und Jungfrauenweihe. Eine Rekonstruktion des alt-römischen Trauungsritus als Basis für theologische Besinnung, in: ZKTh 84 (1962), S. 300–322, und *dies.*, Nochmals Brautsegnen und Jungfrauenweihe, in: ZKTh 86 (1964), S. 442–449.

¹⁴ Vgl. hierzu ausführlich *Iniga Feusi*, Das Institut der gottgeweihten Jungfrauen. Sein Fortleben im Mittelalter, Freiburg/Schweiz 1917, S. 37–45.

zwischen der *Virgo* und Christus geschaffen, das seiner Natur nach unauflöslich sei und den Tod überdauere.¹⁵

Waren die geweihten Jungfrauen bis dahin zumeist in ihren Herkunftsfamilien geblieben, so etablierte sich vom fünften Jahrhundert an zunehmend eine gemeinschaftliche Lebensweise der *Virgines*.¹⁶ Die Weihe allein lebender Jungfrauen wurde ab dem 7./8. Jahrhundert nicht mehr gern gesehen¹⁷ und vom 10. Jahrhundert an zunehmend seltener gespendet.¹⁸ 1139 bestimmte schließlich das II. Laterankonzil: „Zu dieser verderblichen und abscheulichen Gewohnheit gewisser Frauen, die von aller Welt für Gottgeweihte gehalten werden wollen, obwohl sie weder nach der Regel des heiligen Benedikt noch des Basilius oder des Augustinus leben, beschließen wir, dass sie beseitigt werde.“¹⁹ Dies kam einem Verbot der Weihe nicht klösterlich lebender Jungfrauen gleich. Als logische Folge entfiel bei der Neufassung des Pontifikale im 13. Jahrhundert der entsprechende Ritus. Von den bis dahin zwei Formen der *Consecratio virginum* blieb nur die für klausurierte Ordensfrauen übrig.²⁰

Zwar wurde die Jungfrauenweihe in den folgenden Jahrhunderten auch in den Orden zunehmend unüblich, ging aber nie ganz unter. Von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an wurde sie zunächst innerhalb der Klöster neu wertgeschätzt²¹ und mit dem beginnenden 20. Jahrhundert ebenfalls wieder von nicht klösterlich le-

¹⁵ Vgl. Ignazio M. Calabuig/Rosella Barbieri, Art. Verginità consacrata nella Chiesa, in: Sartore/Triacca/Cibien (Hrsg.), *Liturgia* (Anm. 13), S. 2053–2070, hier S. 2059. Vgl. mit Bezug darauf Schlosser, *Alt* (Anm. 11), S. 52 f. mit entspr. Belegen ebd., S. 53 Anm. 41.

¹⁶ Vgl. Feusi, *Institut* (Anm. 14), S. 179.

¹⁷ Vgl. Schlosser, *Alt* (Anm. 11), S. 56.

¹⁸ Vgl. René Metz, Art. Jungfrauenweihe, in: LThK² V, Sp. 1213; Philipp Oppenheim, *Die Consecratio Virginum als geistesgeschichtliches Problem. Eine Studie zu ihrem Aufbau, ihrem Wert und ihrer Geschichte*, Rom 1943, S. 44, bzw. Schlosser, *Alt* (Anm. 11), S. 55.

¹⁹ Vgl. *Conc. Lateranense II*, c. 26 (Mansi XXI, S. 532 f.).

²⁰ Vgl. Schlosser, *Alt* (Anm. 11), S. 59; Calabuig/Barbieri, Art. Consacrazione (Anm. 13), S. 470 f., sowie zu dieser Neugestaltung des Ritus Adrien Nocent, *Die Jungfrauenweihe*, in: Aimé Georges Martimort (Hrsg.), *Handbuch der Liturgiewissenschaft*, Bd. II: Die übrigen Sakramente und Sakramentalien. Die Heiligung der Zeit, Freiburg i.Br./Basel/Wien 1965, S. 146–154, hier S. 152–154, bzw. ausführlich Metz, *Consécration* (Anm. 6), S. 89–108. Die Jungfrauenweihe wurde dabei „einerseits durch rechtsförmige Zusätze ergänzt, andererseits dramatisch inszeniert“, so Gunda Brüske, *Die Jungfrauenweihe. Geschichtliche Stationen und heutige Feier eines „Übergangsritus“*, in: Winfried Haunerland u. a. (Hrsg.), *Manifestatio Ecclesiae. Studien zu Pontifikale und bischöflicher Liturgie (= Studien zur Pastoralliturgie 17)*, Regensburg 2004, S. 239–259, hier S. 246. Vgl. im Einzelnen ebd., S. 248–250, bzw. Gabriel Ramis, *La consagración de virgenes y viudas en los Pontificales Romanos*, in: *EL 110* (1996), S. 97–140 u. S. 193–209, hier S. 109–111.

²¹ Seine eigentliche Renaissance erlebte die *Consecratio virginum* am 15. August 1868, als mit Erlaubnis der Religiosenkongregation sieben Nonnen des Benediktinerinnenklosters S. Cécile bei ihrer monastischen Profess von Abt Guéranger von Solesmes die Jungfrauenweihe empfangen. Vgl. z. B. Metz, *Consécration* (Anm. 6), S. 122; Elena Lucia Bolchi, *La consacrazione nell'ordo Virginum. Forma di vita e disciplina canonica (= Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico 56)*, Rom 2002, S. 27, oder Hourcade, *Noces mystiques* (Anm. 11), S. 57.

benden Frauen angestrebt. Einzelne Bischöfe spendeten sie ihnen auch tatsächlich.²² Offizielle Anfragen in Rom wurden jedoch negativ beschieden: 1927 bekräftigte die Religiösenkongregation, eine Jungfrauenweihe von Frauen, die in der Welt lebten, sei nicht möglich.²³ 1950 verbot Papst Pius XII. ihre Spendung an Nicht-Nonnen.²⁴

Das II. Vatikanische Konzil hat über den *Ordo virginum* nicht gesprochen. Auch der Revisionsauftrag von *Sacrosanctum Concilium* Nr. 80 zielte nach den Konzilsakten nicht auf eine Öffnung des Jungfrauenstandes für in der Welt lebende Frauen.²⁵ Die mit der Überarbeitung des Ritus betraute Studiengruppe sah sich hierzu gleichwohl verpflichtet.²⁶ Ihr entsprechender Entwurf zu einem neuen OCV, der als Normalform die Jungfrauenweihe nicht klösterlich lebender Frauen vorsah, wurde schließlich approbiert und am 31. Mai 1970 im Auftrag Papst Pauls VI. von der Gottesdienstkongregation promulgiert. In dem hierzu erlassenen Dekret zählt die Kongregation den Ritus der Jungfrauenweihe zu den „kostbarsten Schätzen der römi-

²² Sowohl vor Inkrafttreten des CIC/1917 wie auch in den 1920er Jahren bemühten sich nicht klösterlich lebende Frauen zunehmend um den Empfang der *Consecratio virginum*. Vgl. *Dorio Maria Huot*, La consécration des vierges, in: *Informationes SCRIS* 9 (1983), S. 155–172, hier S. 158, sowie exemplarisch *Jacqueline Roux*, Anne Leflaive. Une vie pour la renaissance d'une vocation oubliée, Paris 2004. Zumindest einige der daraufhin gespendeten Jungfrauenweihen waren durch eine Anfrage bei Papst Benedikt XV. legitimiert, dessen Linie Papst Pius XI. 1923 beibehielt (vgl. hierzu etwa *Metz*, Consécration [Anm. 6], S. 124–127). Allerdings handelten die Bischöfe jeweils in eigener Verantwortung (vgl. *Schlosser*, Alt [Anm. 11], S. 61 auf der Grundlage von *Timoteo de Urkiri*, Circa „Ordinem Consecrationis Virginum“ quaestiones tres, in: *ComRelMiss* 63 [1982], S. 351–362 u. *ComRelMiss* 64 [1983], S. 142–169, hier S. 143). Der Jungfrauenstand wurde nicht generell geöffnet.

²³ Vgl. *SC Rel*, Dubium de consecratione virginum pro mulieribus in saeculo viventibus, 25. März 1927, in: *AAS* 19 (1927), S. 138 f. Zur Begründung vgl. *Philip Maroto*, Annotationes, in: *ComRelMiss* 8 (1927), S. 154–161, bes. S. 161, und den Kommentar von *Emile Jombart*, Réponse de la S. Congrégation des religieux sur la consécration des vierges vivant dans le monde, in: *RCR* 3/I (1927), S. 97 f., sowie zu beiden ausführlich *Urkiri*, Circa „OCV“ (Anm. 22), S. 147–152, und *Bolchi*, Consacrazione (Anm. 21), S. 32–34, sowie *Hourcade*, Noces mystiques (Anm. 11), S. 60 f., und *Metz*, Consécration (Anm. 6), S. 129–132.

²⁴ Vgl. *Papst Pius XII.*, Const. Ap. „Sponsa Christi“ v. 21. November 1950, in: *AAS* 43 (1951), S. 5–24, hier S. 16, Art. III § 3, sowie hierzu u. a. *Metz*, Consécration (Anm. 6), S. 132–134.

²⁵ Zur Textgeschichte von SC 80 vgl. ausführlich *Bolchi*, Consacrazione (Anm. 21), S. 62–66 sowie *María Magdalena Benites*, La consagración en el Ordo Virginum. Identidad canónica y aporte al derecho de la vida consagrada, Buenos Aires 2005, S. 11–17. Obgleich die Intention einer Öffnung des Jungfrauenstandes aus den Konzilsakten nicht belegbar ist, postulierte auch *Papst Johannes Paul II.* in seiner Ansprache v. 2. Juni 1995 an die Teilnehmerinnen der Internationalen Tagung des „Ordo Virginum“, es sei SC 80 auch darum gegangen, „einen Ritus wieder aufzunehmen, der sich auf Frauen bezog, die nicht Instituten geweihten Lebens angehörten, und der viele Jahrhunderte nicht gebräuchlich war“, in: *OR* 135 (1995) Nr. 128 v. 3. Juni 1995, S. 5, Nr. 1; dt.: *Der Apostolische Stuhl* 1995, Köln 2003, S. 983–986.

²⁶ Zur Redaktionsgeschichte des Ritus vgl. mit weiteren Belegen *Bernhard Sven Anuth*, Gottgeweihte Jungfrauen nach Recht und Lehre der römisch-katholischen Kirche (= *MK CIC*. Beihefte 54), Essen 2009, S. 60–62.

schen Liturgie“²⁷. Mit Inkrafttreten des neuen OCV konnte er nach über 800 Jahren erstmals wieder offiziell auf Frauen angewendet werden, die nach altkirchlichem Vorbild in der Welt lebten. Damit ist zugleich der *Ordo virginum* in der Kirche wieder zu einem von anderen Formen des geweihten Lebens unabhängigen, eigenständigen Phänomen geworden.²⁸ Von seiner „Wiedereinführung“ zu sprechen²⁹, ist allerdings missverständlich. Tatsächlich handelte es sich um eine „Wiederbelebung“: Dem Jungfrauenstand, in den eine Frau durch die Jungfrauenweihe aufgenommen wird, gehören nicht nur die in der Welt lebenden *Virgines* an. Zumindest lässt sich eine solche Engführung weder historisch herleiten, noch ist sie durch den späteren Wortlaut von c. 604 gedeckt.³⁰ Daher hat die Entscheidung des II. Laterankonzils nicht die Existenz des *Ordo virginum* beendet, sondern ihn lediglich unsichtbar gemacht: Wo nur Nonnen in Verbindung mit ihrer Ordensprofess die Jungfrauenweihe empfangen, wird der Jungfrauenstand von der klösterlichen Lebensform „überlagert“.³¹ Durch die nachkonziliare Überarbeitung des Ritus wurde der Empfängerinnenkreis

²⁷ Vgl. *SC Cult*, Dekret v. 31. Mai 1970 (Anm. 7), S. 605.

²⁸ Insofern nennt *Barbara Albrecht*, Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, Faltblatt „Mein Beruf/Meine Berufung“, hrsg. v. Zentrum für Berufungspastoral der Erzdiözese Freiburg, Freiburg i.Br. 2003, S. 2 den Jungfrauenstand zu Recht eine „uralte und doch neue geistliche Lebensform“. Vgl. *Lila B. Archideo*, L'Ordine delle Vergini, in: *VC* 30 (1994), S. 734–750, hier S. 745; *Diane C. Desautels*, An Early Christian Rite Revised: Consecrated Virgins Living in the World, in: *RfR* 49 (1990), S. 567–580, hier S. 578 sowie entsprechend *Paola Moschetti*, L'ordo virginum. Germoglio di vita cristiana, Siena 2000, S. 11.

²⁹ Vgl. z.B. *Papst Johannes Paul II.*, Ansprache v. 2. Juni 1995 (Anm. 25), Nr. 1; *Libero Gerosa*, Jungfräulichkeit und kanonisches Recht. Zur kirchlichen Bedeutung des Standes der Jungfrauen, in: *IKZ Communio* 25 (1996), S. 523–533, hier S. 523.

³⁰ *Gerard Sheehy u. a.* (Hrsg.), *The canon law letter & spirit. A practical guide to the Code of canon law*, Collegeville Minn. 1995, Rn. 1191; *Rincón-Pérez*, in: *Ángel Marzoa/Jorge Miras/Rafael Rodríguez-Ocaña* (Hrsg.), *Comentario exegético al Código de derecho canónico II/2*, Pamplona 2002, S. 1501; *Aymans-Mörsdorf*, *KanR* II, S. 552 und *Elio Gambari*, *I religiosi nel codice. Commento ai singoli canoni*, Mailand 1986, S. 100 beziehen c. 604 nur auf die in der Welt lebenden Jungfrauen, belegen diese Behauptung jedoch nicht. Nach dem Wortlaut von c. 604 § 1 gehört dem *Ordo virginum* an, wer die Jungfrauenweihe empfangen hat. So auch *Marie-Aleth Trapet*, *Pour l'avenir des nouvelles communautés dans l'Église*, Paris 1987, S. 102. Vgl. *Recchi*, *L'ordine* (Anm. 5), S. 142.

³¹ Vgl. *Marie-Paul Dion*, Les effets du rite de la consécration des vierges. Aspects théologiques, in: *Église et Théologie* 16 (1985), S. 275–318, hier S. 299 sowie zustimmend *Trapet*, *Pour l'avenir* (Anm. 30), S. 103. Daher bedarf es entgegen der Meinung von *Stephan Haering*, Ausgewählte Rechtsfragen um den kanonischen Jungfrauenstand, in: *Thomas Schüller/Martin Zumbült* (Hrsg.), *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. 20 Jahre Studiengang Lizentiat im Kanonischen Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Festschrift für Klaus Lüdicke zum 70. Geburtstag (= MK CIC. Beihefte 70)*, Essen 2014, S. 143–162, hier S. 160 nicht in jedem Fall einer Entlassung aus dem *Ordo virginum*, wenn eine gottgeweihte Jungfrau in ein Institut des geweihten Lebens eintreten will: Der Eintritt in ein Institut, in dem bei der feierlichen Profess optional oder regelmäßig auch die Jungfrauenweihe gespendet wird, ist ohne Weiteres möglich.

erweitert und damit zugleich der Jungfrauenstand als eigenständige Lebensform wiederbelebt.³²

II. Geltendes Recht

Folgerichtig erkennt auch der kirchliche Gesetzgeber den *Ordo virginum* als eine Form des geweihten Lebens an: Dabei handelt es sich um den Stand jener Jungfrauen, die aufgrund ihres „heiligen Vorsatzes“ (*sanctum propositum*), „Christus enger nachzufolgen, vom Diözesanbischof nach anerkanntem liturgischem Ritus Gott geweiht, Christus, dem Sohn Gottes, mystisch vermählt und für den Dienst der Kirche geweiht“ (c. 604 § 1 CIC) werden.³³

1. Zugangsvoraussetzungen zum Jungfrauenstand

Voraussetzung für den Empfang der Jungfrauenweihe ist neben dem weiblichen Geschlecht³⁴ gemäß c. 604 § 1 das *sanctum propositum*³⁵ einer Kandidatin, in dessen Zentrum die Bereitschaft zur Übernahme einer lebenslangen Keuschheitsverpflichtung steht.³⁶ Darüber hinaus gelten die Zulassungsbedingungen des liturgischen Rechts³⁷: Weil sie durch die Jungfrauenweihe mystisch mit Christus vermählt werden

³² Vgl. Schlosser, Alt (Anm. 11), S. 298 Anm. 39; Recchi, L'ordine (Anm. 5), S. 14.

³³ Zur Diskussion um die Zugehörigkeit des *Ordo virginum* zum *status vitae consecratae* vgl. ausführlich Anuth, Jungfrauen (Anm. 26), S. 16–29 sowie Serenella del Cinque, L'ordine delle vergini. Il can. 604 § 1, in: Sequela Christi 35 (2009), S. 222–253, hier S. 228–233. – In den katholischen Ostkirchen ist es nach c. 570 CCEO Sache des Partikularrechts, *Virgines consecratae* zu ermöglichen. Universalkirchenrechtlich ist die Rechtsstellung geweihter Jungfrauen daher nur für die lateinische Kirche bestimmbar.

³⁴ Vgl. hierzu im Folgenden unter III.1.

³⁵ Dass c. 604 vom „Vorsatz“ (*propositum*) und nicht von einem „Gelübde“ (*votum*) der Jungfrauen spricht, ist eine Besonderheit des *Ordo virginum*. Allerdings wird darauf hingewiesen, das *propositum* sei einem *votum* äquivalent, da es eine besonders enge Christusnachfolge beinhalte. Vgl. etwa Metz, Consécration (Anm. 6), S. 199; Francesco Coccopalmerio, L'Ordo virginum: note di esegesi del can. 604, in: VC 32 (1996), S. 522–533, hier S. 524; Marie-Thérèse Huguet, La rénovation du rite liturgique de la consécration des vierges. Quelques questionnements et enjeux, in: NV 67 (1992), S. 91–119, hier S. 95; Urkiri, Circa „OCV“ (Anm. 22), S. 155 f.; vgl. aber auch die gegenteilige Meinung von Aitor Jiménez Echabe, Directorio marco del „orden de vírgenes“ consagradas, in: ComRelMiss 80 (1999), S. 387–406, hier S. 402, und den entsprechenden Überblick bei Bolchi, Consacrazione (Anm. 21), S. 266–268, bzw. Benites, Consagración (Anm. 25), S. 87–97.

³⁶ Vgl. Alberto Perlasca, L'uscita dall'ordo virginum, in: QDirEccl 19 (2006), S. 392–405, hier S. 394 f., oder Desautels, Rite (Anm. 28), S. 569.

³⁷ Die *Praenotanda* zum OCV haben mehr disziplinären als theologischen Charakter. Vgl. Carmen Álvarez Alonso, El Espíritu Santo en el ritual de consagración de vírgenes. Notas de pneumatología litúrgica, in: REDC 67 (2007), S. 63–96, hier S. 65, sowie allgemein Antonio Donghi, Significato dei Praenotanda dei nuovi libri liturgici, in: ders. (Hrsg.), I praenotanda dei nuovi libri liturgici, Mailand 21991, S. 7–16. Gemäß c. 2 bleiben die Normen des OCV

(c. 604 § 1), dürfen Kandidatinnen „niemals eine Eheschließung gefeiert und auch nicht öffentlich oder offenkundig in einem der Keuschheit widersprechenden Zustand gelebt haben“³⁸. In der Welt lebende Jungfrauen müssen zudem „durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche gewidmeten Leben auszuharren“³⁹. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind universalkirchenrechtlich nicht normiert.⁴⁰ Allerdings benötigen nicht klösterlich lebende Kandidatinnen eine Zulassung durch den Ortsbischof.⁴¹ Er entscheidet frei, ob und wen er zur Weihe zulässt.⁴² Zudem kann er insbesondere

auch nach Inkrafttreten des CIC/1983 in Geltung. Vgl. *Bolchi*, *Consacrazione* (Anm. 21), S. 92.

³⁸ Vgl. OCV (Anm. 7), *Praenotanda* Nrn. 4a u. 5a. Dabei stellt „numquam nuptias celebraverint“ nicht auf den Ehevollzug, sondern die Eheschließung ab. Wer bereits einmal einem Mann den Ehekonsens habe leisten wollen, könne sich Christus nicht mehr jungfräulich-bräutlich schenken, so *Elena Lucia Bolchi*, *Ordo virginum*, in: Gruppo Italiano Docenti Diritto Canonico, *Associazione Canonistica Italiana* (Hrsg.), *La vita consacrata nella Chiesa*. XXXII Incontro di studio, Centro Dolomiti Pio X, Borca di Cadore (BL), 27 giugno-1 luglio 2005 (= Quaderni della Mendola 14), Milano 2006, S. 121–152, hier S. 143 f., bzw. *dies.*, *Consacrazione* (Anm. 8), S. 348 f. Wo eine Ehe aufgrund von c. 1095 Nrn. 1 oder 2, c. 1096 oder c. 1103 auf Seiten der Frau für nichtig erklärt wurde, sei aber eine Zulassung möglich. Vgl. *ebd.*, S. 350 f.; *Benites*, *Consagración* (Anm. 25), S. 176. Dagegen hält *Haering*, *Rechtsfragen* (Anm. 31), S. 155 den Weg vom Ehe- in den Jungfrauenstand nach einer nichtvollzogenen Ehe ebenso für möglich wie nach einer von der Kandidatin verschwiegenen Vorehe.

³⁹ OCV (Anm. 7), *Praenotanda* Nr. 5b. Diesen Anforderungen genügte 2006 nach dem Urteil des Bischofs von Como trotz ihres Down-Syndroms die Kandidatin Cristina Acquistapace, vgl. *Maria Maset*, *Ich habe mein Leben in die Hand genommen und ein Meisterwerk daraus gemacht*, 6. Mai 2014: <http://www.zenit.org/de/articles/ich-habe-mein-leben-in-die-hand-genommen-und-ein-meisterwerk-daraus-gemacht> [Stand:19.07.2014]. Das war eine insofern konsequente Entscheidung, als Menschen mit geistiger Behinderung bei ernsthaftem Ehwunsch auch eine kirchliche Heirat nicht verwehrt werden darf. Vgl. hierzu *Bernhard Sven Anuth*, *Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung nach dem CIC/1983*, in: *DPM* 9 (2002), S. 155–209.

⁴⁰ Allerdings weist *Bolchi*, *Consacrazione* (Anm. 21), S. 346 zu Recht darauf hin, dass die Jungfrauenweihe nur Katholikinnen gespendet werden kann. Die Weihe einer nicht in voller Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche stehenden Frau hält sie für „nichtig oder wenigstens schwerwiegend unerlaubt“. Außerdem wünscht sie sich ein Verbot ihrer Spendung an nicht gefirmte Frauen (vgl. *ebd.*, S. 346 f.).

⁴¹ Vgl. OCV (Anm. 7), *Praenotanda* Nr. 5c. Bei Ordensfrauen ist anstelle der individuellen Zulassung gefordert, „daß die Ordensfamilie nach alter Gewohnheit oder auf Grund einer neuen Erlaubnis der zuständigen Autorität diese liturgische Ordnung verwendet“ (Nr. 4c).

⁴² Auch wenn *Raymond Leo Burke*, *Reflexionen über den Weiheritus und die Berufung zu einem Leben geweihter Jungfräulichkeit in der Welt*, in: *María Luisa Öfele/Irmingard Breuer* (Hrsg.), *Virgo consecrata – Braut Christi: Zeichen für die Liebe der Kirche zu Christus* (= *Ordo Virginum* 2), St. Ottilien 2012, S. 17–48, hier S. 30, es für „nicht gerecht“ hält, „einer Jungfrau die Berufung zu einem Leben geweihter Jungfräulichkeit in der Welt zu verweigern, ohne einen ernsten Grund hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung anzuführen“, besteht kein Rechtsanspruch auf Empfang der Jungfrauenweihe. Will ein deutscher Diözesanbischof die Weihe grundsätzlich nicht spenden (lassen), soll er dies einer Bewerberin schon nach der ersten Kontaktaufnahme schriftlich mitteilen, so die *DBK*, *Empfehlungen für die*

jene Kriterien, die die Gewähr eines dauerhaft sittenreinen Lebens im Jungfrauenstand bieten sollen, partikularkirchlich konkretisieren und ausgestalten: Nach den *Praenotanda* steht es dem „Bischof [...] zu, festzusetzen, auf welche Weise die Jungfrauen, die in der Welt leben, ihre Verpflichtung zu einem jungfräulichen Leben übernehmen sollen“ (Nr. 5).⁴³

Seit 1596 und bis ins Pontifikale Romanum von 1962 war die „leibliche Unversehrtheit“ (*integritas carnis*) einer Kandidatin kraft liturgischen Rechts ausdrückliches Zulassungskriterium. Dabei galt eine Frau als „unversehrt“, wenn sie im anatomischen Sinn jungfräulich war, also ein unversehrtes Hymen nachweisen konnte, oder im weiteren Sinne einer „technischen Virginität“ nichtkoital defloriert war.⁴⁴ Nach Defloration durch Geschlechtsverkehr konnte eine Frau nur zugelassen werden, wenn dieser als unfreiwilliger Inzest oder als Vergewaltigung stattgefunden hatte, also nicht als *actus humanus* geschehen war.⁴⁵ Gemäß dem Pontifikale von 1962 hatte sich der Bischof beim Skrutinium noch durch explizite Nachfrage zu vergewissern, dass die Kandidatin eine in diesem Sinn intakte Jungfrau war. Das Erfordernis der physischen Jungfräulichkeit wurde allerdings schon in der mit der Ritusüberarbeitung befassten Studiengruppe als problematisch empfunden und sollte abgeschafft werden.⁴⁶ Die Zulassungskriterien des revidierten OCV müssen daher als

Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben, in: OrdKor 27 (1986), S. 466–469, hier S. 467 Nr. 2.

⁴³ Die Zuständigkeit des Diözesanbischofs besteht also auch für die Lebensführung einer *Virgo consecrata*, vgl. *Elena Lucia Bolchi*, La ricomparsa dell'ordo virginum e la sua configurazione canonica tra normativa universale e normativa della chiesa particolare, in: QDirEccl 19 (2006), S. 364–391, hier S. 382.

⁴⁴ Vgl. z. B. *James A. Brundage*, Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe, Chicago 1987, S. 385, wobei *Anke Bernau*, Mythos Jungfrau. Die Kulturgeschichte weiblicher Unschuld, Berlin 2007, S. 12 darauf hinweist, das Hymen sei „als Indikator von Jungfräulichkeit viel unzuverlässiger als gemeinhin angenommen“. Vgl. zum medizinischen Kontext und der entsprechenden Terminologie die Stichworte „Defloration“, „Hymen“ und „Virginität“ z. B. in: *Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch* (2014), 265., neu bearb. Aufl., Berlin 2013.

⁴⁵ Vgl. etwa *Raymond Leo Burke*, Lex orandi, lex credendi. Der Ritus der Jungfrauenweihe und die Berufung zu einem Leben gottgeweihter Jungfräulichkeit in der Welt, in: *María Luisa Öfele/Irmingard Breuer* (Hrsg.), Geweihte Jungfräulichkeit. Eine vergessene kirchliche Lebensform (= Ordo Virginum 1), St. Ottilien 2011, S. 177–207, hier S. 27.

⁴⁶ Vgl. *Alexandra Schumann*, Das Phänomen der *Virgines consecratae* im deutschen Sprachraum anhand der Rechtsentwicklung in den Richtlinien der Bischofskonferenzen von Deutschland (1986) und Österreich (2005), Lizentiatsarbeit Münster 2006 (unveröff.), S. 109 mit Verweis *Krzysztof Konecki*, Konsekracja dziewic w odnowie liturgicznej Soboru Watykańskiego II. Studium liturgiczno-teologiczne, Włocławek 1997, S. 111 f. In der Literatur wurde schon zu Beginn der 1960er Jahre die Meinung vertreten, es gehe heute nicht mehr um strikt anatomische, sondern um „formale“ Jungfräulichkeit, die auch nach Verlust der *integritas carnis* bestehen könne. Vgl. *João Evangelista Enout*, De virginum consecratione quaestiones selectae, in: EL 76 (1962), S. 3–38, hier S. 32 f.; *Joachim Nabuco*, Pontificalis Romani. Expositio iuridico-practica. Functiones pontificales extraordinariae, Editio secunda iuxta novam editionem Pontificalis Romani revisa, Paris u. a. 1962, S. 353 Anm. 4. Deren Überbetonung könne „sogar das Eigentliche christlicher Jungfräulichkeit eher verdunkeln als erhellen“, so *Friedrich Wulf*, Ein Nachtrag, in: GuL 38 (1965), S. 370–373, hier S. 371.

bewusst formuliert gelten: Die physische Jungfräulichkeit, geschweige denn ihr Nachweis, wird nach universalkirchlichem Recht für die Zulassung zur Jungfrauenweihe nicht mehr verlangt.⁴⁷ „Nach Auskunft verschiedener Diözesanbeauftragter“, so berichtet Dominicus Meier 2013, werde „in den deutschen Diözesen auf eine Feststellung der physischen Jungfräulichkeit im Sinne einer *integritas carnis* [...] bei der Aufnahme in den Kreis der Kandidaten und bei der Weihe selbst verzichtet.“⁴⁸ Allerdings werden Bewerberinnen zumindest in einigen (Erz-)Diözesen durchaus nach ihrem geschlechtlichen Vorleben gefragt.⁴⁹ Diözesanbischöfe, die ihre Ordensreferent(inn)en oder Beauftragten hierzu anhalten, folgen der gegen den Wortlaut des liturgischen Rechts nach wie vor und prominent z. B. von Raymond Leo Kardinal Burke vertretenen Meinung: „Wenn eine Frau nicht mehr über die Gabe der Jungfräulichkeit verfügt, um diese aufopfern zu können, dann muss davon ausgegangen werden, dass sie von Gott auch nicht dazu berufen ist.“⁵⁰ Schon 2006 hat Kardinal Burke berichtet, er habe die Gottesdienstkongregation um eine amtliche Auslegung des Kriteriums „*numquam [...] publice seu manifeste in statu castitate contrario vixerint*“ gebeten.⁵¹ Vereinzelt wird über eine Antwort der Kongregation vom 4. April

⁴⁷ So auch *Dominicus M. Meier*, Um des Himmelreiches willen. Das Keuschheitsgelübde in den Sonderformen des geweihten Lebens, in: OK 53 (2013), S. 53–62, hier S. 59. Vgl. bereits *Adrien Nocent*, La consécration des vierges, in: Aimé Georges Martimort (Hrsg.), *L'Église en prière. Introduction à la Liturgie. Edition nouvelle. Bd. III: Les sacrements*, Paris 1984, S. 225–237, hier S. 235, sowie *Benites*, Consagración (Anm. 25), S. 63, die darin (kritisch) „una innovación del nuevo rito“ sieht. Auch *Aitor Jiménez Echabe*, El ordo „virgenes consagradas“ a la luz del Código vigente, in: *ComRelMiss* 75 (1994), S. 221–240, hier S. 231, gesteht zu, der OCV setze die physische Jungfräulichkeit einer Kandidatin für die Zulassung nicht mehr voraus. Für ihn bleibt sie gleichwohl eine *conditio sine qua non* (vgl. ebd., S. 230).

⁴⁸ *Meier*, Himmelreiches (Anm. 47), S. 59.

⁴⁹ Vgl. *Henseler*, Virgines (Anm. 2), S. 279, der sich als ehemaliger Ordensreferent des Erzbistums Köln etwa fragt: Wenn „eine 45-jährige Bewerberin für den ordo virginum ehrlich erklärt, mit 17 Jahren habe sie einmal mit ihrem damaligen Freund einen Beischlaf vollzogen, ist es dann wirklich vorbei mit ihrem sanctum propositum? Sie mag damals sofort gebeichtet haben, sie mag daraufhin die Lossprechung erhalten haben, aber für den Stand der virgines consecratae ist sie ‚unbrauchbar‘ geworden, quasi ‚una donna contaminata‘.“

⁵⁰ *Burke*, Reflexionen (Anm. 42), S. 27. *Henseler*, Virgines (Anm. 2), S. 279, spricht von einer „klaren sententia communis“, zur Jungfrauenweihe dürfe nur eine körperlich unversehrte Frau zugelassen werden. Diese Härte habe „offenbar mit der Glaubwürdigkeit dieses Standes zu tun, so dass es hier nicht um ein bloßes Symbol, sondern um eine carnale Wirklichkeit gehen soll.“ Vgl. für diese Meinung z. B. *Magalis Aguilera/Judith Stegman*, Something Ancient ... Something New, in: *The Lamp* 13 (2008) Nr. 5 v. 15. September 2008, S. 2; *Diane Christine Farr*, The Solemn Dignity of Our Beautiful Vocation to Consecrated Virginité, in: *The Lamp* 13 (2008) Nr. 5 v. 15. September 2008, S. 10; *María Luisa Öfele*, Theologisch-liturgische Bedeutung des Weihegebetes der Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, in: dies./Breuer (Hrsg.), *Jungfräulichkeit* (Anm. 45), S. 97–143, hier S. 135, sowie *Hourcade*, *Noces mystiques* (Anm. 11), S. 73–88, die im Regelfall ein einfaches medizinisches Attest über die physische Virginität für ausreichend und es generell für schädlich hält, diese Frage nicht aufmerksam zu prüfen (vgl. ebd., S. 85).

⁵¹ Vgl. *Raymond Leo Burke*, Q & A with Archbishop Burke, in: *The Lamp* 11 (2006) Nr. 5 v. September 2006, S. 7, sowie hierzu näher *Judith M. Stegman*, Virginal, feminine, spousal love for Christ, in: *Sequela Christi* 5 (2009), S. 128–145, hier S. 134 f.

2007 berichtet, die Burkes Meinung bestätige, wonach „women who have lost the gift of virginity by knowingly and deliberately engaging in sexual relations should not be received as consecrated virgins.“⁵² Nachprüfbar ist dies allerdings nicht. Die Kongregation hat eine Antwort auf Kardinal Burkes Anfrage nicht publiziert und dieser hat sich in seinen einschlägigen Veröffentlichungen bisher auch nicht auf eine solche berufen. Unabhängig davon wäre zu prüfen, ob das fragliche Schreiben überhaupt eine „autoritative Antwort“⁵³ der Kongregation war. Zudem wären seine Konsequenzen gründlich zu analysieren: Zumindest anhand der zitierten Passagen ist nicht erkennbar, dass die Kongregation die *integritas carnis* als ein Gültigkeitserfordernis der Jungfrauenweihe versteht.⁵⁴ Insofern gilt: Eine amtlich bindende Auslegung der Zulassungsbedingungen gemäß Nrn. 4a und 5a der *Praenotanda* zum OCV liegt nicht vor. Bis die Gottesdienstkongregation nichts anderes verbindlich erklärt, ist am Wortlaut der liturgischen Norm festzuhalten.⁵⁵ Zudem fordert auch c. 570 CCEO für die in den Ostkirchen partikularrechtlich möglichen Jungfrauen nicht Jungfräulichkeit, sondern „nur“ das Gelübde der Keuschheit (*castitas*).⁵⁶ Das heißt: Wer gottgeweihte Jungfrau werden will, muss lediglich im moralischen Sinn Jungfrau sein. Die geschlechtlich unversehrte Jungfräulichkeit einer Kandidatin ist nach geltendem Recht nicht Voraussetzung für den Empfang der Jungfrauenweihe.

⁵² Vgl. *USACV*, Brief reference for discernment: <http://consecratedvirgins.org/reference> [Stand: 19. Juli 2014] mit Zitat aus einem Schreiben der Congr. Cult an Erzbischof Burke v. 4. April 2007 (Prot. Nr. 231/06/L), das vom Kongregationssekretär Erzbischof Albert Malcom Ranjith unterzeichnet sei, wie *Stegman*, *Virginal* (Anm. 51), S. 144 Anm. 15 berichtet. Demnach diene das *publice seu manifeste* von OCV (Anm. 7), *Praenotanda* Nr. 5a dazu, „to avoid a possible inference that anyone should be required to make a manifestation of conscience in the external forum, since such a requirement would clearly violate the Church’s ancient practice regarding all matters of conscience. Still, it seems clear that if a loss of the gift of virginity is ascertained in the external forum during the course of one’s petition for reception as a consecrated virgin, then such a woman should not be so received. If the same is ascertained in the internal forum, however, then the woman should simply be counselled to withdraw voluntarily – even though there would be no way for such a counsel to be enforced as a precept.“ (ebd.)

⁵³ Vgl. die entsprechende Einschätzung von *Stegman*, *Virginal* (Anm. 51), S. 135.

⁵⁴ Als solche wird sie allerdings verstanden von *Judith Stegman*, Das Berufungsbaum-Projekt – unter Berücksichtigung der besonderen Berufung zu einem Leben geweihter Jungfräulichkeit in der Welt, in: Öfele/Breuer (Hrsg.), *Jungfräulichkeit* (Anm. 45), S. 145–169, hier S. 162 f. In der Sicht anderer Jungfrauen könne „der Versuch der allzu genauen Abgrenzung mancher Dinge“ aber auch zu einem „übersteigerten Physikalismus“ und damit „zu einer Art Elitarismus führen“, so *Braut des Lammes*, Wer kann zur Jungfrauenweihe zugelassen werden? Hingabe, Liebe und Treue – just my 2 cents, 6. Mai 2014: <http://brautdeslammes.blogspot.de/2014/05/wer-kann-zur-jungfrauenweihe-zugelassen.html> [Stand: 19. Juli 2014].

⁵⁵ Vgl. *Raymond Leo Burke*, The New Evangelization and Canon Law, in: *Jur 72* (2012), S. 4–30, hier S. 27: „liturgical law must enjoy the primacy among canonical norms, for it safeguards the most sacred realities in the Church.“

⁵⁶ Darauf weist zu Recht hin *Rudolf Henseler*, Die virgines consecratae in der Gesetzgebung von CIC und CCEO, in: Elmar Güthoff/Stefan Korta/Andreas Weiß (Hrsg.), *Clarissimo Professore Doctori Carolo Giraldo Fürst. In memoriam Carl Gerold Fürst (= AIC 50)*, Frankfurt a.M. u. a. 2013, S. 221–232, hier S. 230.

2. Spender der Jungfrauenweihe

Beim Internationalen Kongress des *Ordo virginum* 2008 in Rom⁵⁷ hat der damalige Erzbischof und heutige Kardinal Burke berichtet, zumindest in den USA gebe „es eine beträchtliche Verwirrung oder Achtlosigkeit hinsichtlich des ordnungsgemäßen Spenders der Jungfrauenweihe.“ Einige Diözesanbischöfe bestünden „darauf, dass die Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, durch einen Priester oder Weihbischof vorgenommen wird.“⁵⁸ Dabei war und ist umstritten, ob ein Priester die Jungfrauenweihe spenden darf bzw. kann. Seit ein liturgischer Ritus für die *Consecratio virginum* historisch nachzuweisen ist, erscheint diese in der Regel als eine dem Bischof reservierte Feier.⁵⁹ Daher wird bis heute die Meinung vertreten, nur ein Bischof könne die Jungfrauenweihe spenden und sie allenfalls ausnahmsweise bzw. nur aus einem sehr schwerwiegenden Grund an einen Priester delegieren.⁶⁰

Nach c. 604 § 1 werden *virgines consecratae* „vom Diözesanbischof nach anerkanntem liturgischem Ritus Gott geweiht“, während nach den *Praenotanda* zum OCV gilt: „Minister ritus consecrationis virginum est Episcopus Ordinarius loci“ (Nr. 6)⁶¹, d. h. neben dem Diözesanbischof auch ein wenigstens zum Bischofsvikar ernannter Auxiliarbischof.⁶² Das *Caeremoniale Episcoporum* von 1984 ergänzte die Vorgabe des OCV durch den Zusatz, mit Zustimmung des Diözesanbischofs könne auch ein anderer Bischof der Jungfrauenweihe vorstehen.⁶³ Die Delegation an einen

⁵⁷ Auf Einladung der Ordenskongregation nahmen vom 15.–20. Mai 2008 rund 500 geweihte Jungfrauen an der Tagung zum Thema „Geweihte Jungfräulichkeit: eine Gabe in der Kirche und für die Kirche“ teil. Die Kongregation hat die Tagungsbeiträge in Heft 1/2009 ihrer Zeitschrift „Sequela Christi“ dokumentiert.

⁵⁸ Raymond Leo Burke, *Lex orandi, lex credendi. The rite of consecration and the vocation of consecrated virginity lived in the world*, in: *Sequela Christi* 35 (2009), S. 92–110, hier S. 97, Nr. 19; dt.: *ders.*, *Lex orandi* (Anm. 45), S. 187, Nr. 19. Vgl. *ders.*, *Reflexionen* (Anm. 42), S. 33 f.

⁵⁹ Vgl. *Matiàs Augé*, *Art. Consecrazione delle vergine. III. Rito*, in: *DIP II*, Sp. 1621–1627, hier Sp. 1621. Allerdings gab es bereits in der alten Kirche Ausnahmen und galt die Delegation auch an einen Priester grundsätzlich als möglich. Vgl. bereits *Paladini*, *De benedictione et consecratione virginum*, in: *EL* 49 (1935), S. 441–445, hier S. 442 f., sowie entsprechend zu dem von Abt Guéranger 1868 erstellten Ritus und der Rechtslage unter Geltung des CIC/1917 *Enout*, *De virginum consecratione* (Anm. 46), S. 10–17.

⁶⁰ Vgl. etwa *Metz*, *Consécration* (Anm. 6), S. 201; *Janine Hourcade*, *Une vocation féminine retrouvée. L'ordre des vierges consacrées*, Paris 1997, S. 138. Nach *Moschetti*, *L'ordo virginum* (Anm. 28), S. 115 sind sich alle Kommentator(inn)en des Ritus einig, eine Delegation sei zumindest nicht opportun. *Gloria Irene Álvaro Sanz*, *To love and to serve. The Order of Virgins According to Canon 604*, Translated with notes by Carmen M. Muñoz, Augusta 2007, S. 39 erwartet daher für eine Ausnahme „very grave causes“, entsprechend z. B. auch *Coccopalmerio*, *L'Ordo* (Anm. 35), S. 526.

⁶¹ Der OCV dt./1994 (Anm. 7) übersetzt dies ungenau mit: „Der Vorsteher der Jungfrauenweihe ist der Diözesanbischof.“

⁶² Vgl. *AG Kirchenrecht*, *Spendung der Jungfrauenweihe* (Nr. 13), in: *Sekretariat der DBK* (Hrsg.), *Stellungnahmen* (Anm. 93), 27.

⁶³ Vgl. *Caeremoniale Episcoporum*, Typ.Pol.Vat 1984 (reimpr. Em. 2008), Nr. 720.

Priester wird nicht thematisiert.⁶⁴ Auf ihre Möglichkeit wies erst ein Schreiben des Präfekten der Gottesdienstkongregation vom 22. Februar 1986 an den Sekretär der DBK hin.⁶⁵ Demnach kann der Diözesanbischof die Feier einer Jungfrauenweihe „auch an Priester delegieren, die ihm in der Führung und Leitung des Bistums zur Seite stehen: also etwa an den Generalvikar, an einen Prälaten der Bistumskurie oder einen Domkapitular. Dabei soll die oben genannte Verbindung zwischen der Ortskirche und den Jungfrauen jedenfalls deutlich zum Ausdruck gebracht werden.“⁶⁶ Wer um diese Mitteilung der Kongregation wusste, konnte überrascht sein, dass der damalige Erzbischof und heutige Kardinal Burke auf der Tagung 2008 in Rom berichtete, er habe kurz zuvor „von einer offiziellen Antwort des Heiligen Stuhls erfahren, aus der hervorgeht, dass die Jungfrauenweihe durch einen Priester nicht gültig gespendet wird und durch die private Spendung der Jungfrauenweihe durch den Diözesanbischof geheilt werden muss.“⁶⁷ Publiziert oder anderweitig belegt ist diese Auskunft bis heute nicht. Auch Kardinal Burke hat darauf in späteren Beiträgen nicht mehr Bezug genommen. Ohnehin war er schon 2008 der kanonistisch gut begründeten Meinung, die durch einen Priester oder Weihbischof auf explizite Anweisung des Diözesanbischofs hin erteilte Jungfrauenweihe sei gültig, auch wenn dabei „der volle Zeichencharakter der Spendung durch den Diözesanbischof nicht korrekt beachtet wird.“⁶⁸

Kirchenrechtlich ist der Diözesanbischof ordentlicher Spender der Jungfrauenweihe und daher gehalten, sie persönlich vorzunehmen.⁶⁹ Die regelmäßige Delegation z. B. an einen Weihbischof kann insofern „als eine wenig angebrachte Gering-schätzung des *Ordo virginum* verstanden werden.“⁷⁰ Wo er die Spendung der Jungfrauenweihe jedoch im Einzelfall an einen Auxiliarbischof oder auch Priester als außerordentlichen Spender delegiert⁷¹, ist die so gespendete Weihe gültig. Der Diözesanbischof ist zudem nicht verpflichtet, die Delegation zu begründen. Die Kandidatin

⁶⁴ *Urkiri*, Circa „OCV“ (Anm. 22), S. 159, sowie *Calabuig/Barbieri*, Art. Consacrazione (Anm. 13), S. 473 halten, sie allerdings schon aufgrund des OCV für möglich. Vgl. *John M. Huels*, The Minister of the Consecration of Virgins, in: Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2001, S. 134–136, hier S. 135, in Auslegung von c. 1196.

⁶⁵ Zu seinem Inhalt und Rechtscharakter vgl. *Anuth*, Jungfrauen (Anm. 26), S. 87.

⁶⁶ *Congr. Cult/Augustin Kard. Mayer*, Schreiben v. 22. Februar 1986 (Prot.-Nr. 286/86), S. 1.

⁶⁷ *Burke*, Lex orandi (Anm. 45), S. 187 f. Nr. 20, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass ihm die Stellungnahme nicht vorliege.

⁶⁸ Ebd., S. 188 Nr. 20. Vgl. *ders.*, Reflexionen (Anm. 42), S. 34. Auch *Haering*, Rechtsfragen (Anm. 31), S. 150 hält die an einen Priester delegierte Jungfrauenweihe für gültig.

⁶⁹ Vgl. *Huels*, Minister (Anm. 64), S. 135.

⁷⁰ *Haering*, Rechtsfragen (Anm. 31), S. 151.

⁷¹ Gültig delegiert nur der Diözesanbischof, so zu Recht *John M. Huels*, The ministers of sacramentals, in: *Jur* 65 (2005), S. 338–385, hier S. 374 Anm. 116 (vgl. bereits *ders.*, Minister [Anm. 64], S. 136), gegen die Meinung von *Thomas C. Anslow*, Improperly Delegated Consecration of a Virgin, in: Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 20 (2003), S. 80–82, hier S. 81.

hat keine rechtliche Möglichkeit, auf die Bestellung des Spenders Einfluss zu nehmen.

3. Rechtsfolgen der Jungfrauenweihe

Wenn die Kandidatin bei der Jungfrauenweihe in die Hände des Bischofs verspricht, „Christus im Stand der Jungfräulichkeit mit Gottes Hilfe nachzufolgen“ (OCV Nr. 22), verpflichtet sie sich zu einem Leben in eheloser Keuschheit.⁷² Die beiden anderen evangelischen Räte der Armut und des Gehorsams werden allenfalls implizit mitgelobt.⁷³ Durch ihre Weihe wird die *Virgo* zu einem standesspezifischen „Dienst der Kirche“ (*servitium Ecclesiae*) bestimmt (c. 604 § 1), zu dessen Vervollkommnung die *virgines* auch Vereinigungen bilden können (§ 2).⁷⁴ Worin ihr Dienst besteht, bleibt jedoch nach dem CIC offen und wird auch durch das liturgische Recht nur bedingt konkretisiert. So zählen die *Praenotanda* zum OCV zu den „wichtigsten Pflichten“ der Jungfrauen, sich „je nach ihren Verhältnissen und Gnadengaben, der Buße, den Werken der Barmherzigkeit, dem Apostolat und dem Gebet [zu] widmen. Es wird ihnen dringend geraten, ihre Gebetspflicht auch dadurch zu erfüllen, daß sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper, beten“ (Nr. 2).⁷⁵ Um das dabei Charakteristische des Jungfrauenstandes positiv zu beschreiben, haben sich die Österreichische und die Schweizer Bischofskonferenz in ihren „Empfehlungen“ für die Jungfrauenweihe⁷⁶ eine Formulierung von Barbara Albrecht zu eigen

⁷² Vgl. hierzu eingehend *Bolchi*, Consacrazione (Anm. 21), S. 359–366.

⁷³ Vgl. *Raymond Leo Burke*, „Hingegeben zum Dienst für die Kirche und alle Brüder und Schwestern“: Zur rechtlichen Natur des Dienstes, welcher der Berufung zu einem Leben gottgeweihter Jungfräulichkeit in der Welt eigen ist, in: Maria Luisa Öfele/Irmingard Breuer (Hrsg.), *Virgo consecrata – für den Dienst der Kirche bestimmt (= Ordo virginum 3)*, St. Ottilien 2013, S. 61–89, hier S. 67. *Papst Benedikt XVI.*, Ansprache v. 15. Mai 2008 (Anm. 3), S. 397 hat festgestellt: Der Weg der gottgeweihten Jungfrauen weise nur „anscheinend keine spezifischen Merkmale des religiösen Lebens, vor allem des Gehorsams“ auf. Tatsächlich fordere ihre Ganzhingabe an Christus „implizit die Erfüllung der evangelischen Räte“ (Nr. 5).

⁷⁴ Bei der Codexrevision wurde mit Rücksicht auf künftige Entwicklungen entschieden, den Jungfrauenstand im CIC nicht zu stark zu konturieren. Vgl. *Communicationes* 11 (1979), S. 333 sowie zur unterschiedlichen Bewertung dieser Offenheit *Anuth*, Jungfrauen (Anm. 26), S. 100 Anm. 391.

⁷⁵ Nach *DBK*, Empfehlungen (Anm. 42), S. 466 Nr. 1 übernimmt eine geweihte Jungfrau „die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht“, indem sie ein geistliches Leben führt und ggf. auch apostolisch tätig ist. Zur Feier der Tagzeitenliturgie sind gottgeweihte Jungfrauen trotz (fakultativer) Übergabe des Stundenbuchs (vgl. OCV [Anm. 7] Nr. 28) formal nicht verpflichtet. Vgl. hierzu *Stephan Haering*, Das Lob Gottes und das Gebet für das Heil der Menschen. Gottgeweihte Jungfrauen und kirchliches Stundengebet, in: Öfele/Breuer (Hrsg.), *Virgo consecrata* (Anm. 73), S. 145–164.

⁷⁶ Vgl. *ÖBK*, Empfehlungen für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC, in: *ABl. ÖBK* 22 (2005) Nr. 39 v. 1. Mai 2005, S. 19–25 bzw. *Sekretariat der SBK* (Hrsg.), Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß c. 604 CIC vom 1. März 2006, Freiburg/Schweiz 2006. Zur kirchenrechtlichen Einordnung der deutschsprachigen „Empfehlungen“ und für einen inhaltlichen Überblick vgl. *Anuth*, Jungfrauen (Anm. 26), S. 69–75.

gemacht: Demnach sei eine geweihte Jungfrau dazu berufen, „durch ihr Sein in aller Stille zeichenhaft die Braut Kirche in ihrer ungeteilten Bindung an Christus darzustellen. Ihr Leben ist und soll sein ein Leben in und mit ihm, ‚verborgen in Gott‘ (Kol 3,3), ein Leben zugleich im wachsam-liebenden Harren auf den kommenden Herrn. Diese eschatologische Hoffnungsdimension muss das Leben einer gottgeweihten Jungfrau zuinnerst prägen, und zwar stellvertretend für die ganze Kirche“⁷⁷.

Das heißt in kirchenrechtlicher Sicht für das *servitium Ecclesiae* der Jungfrauen: Es handelt sich um „einfach jenen Dienst, den jeder Gläubige der Kirche zu leisten verpflichtet ist“, und zu dem bei geweihten Jungfrauen lediglich als „Kennzeichen [...] das besondere Band der Liebe zu Christus, ihrem Bräutigam“⁷⁸, hinzutritt.

Ausdrücklich betonen die „Empfehlungen“ der deutschsprachigen Bischofskonferenzen: „Die Jungfrauenweihe verleiht kein Amt in der Kirche, sie enthält auch keinen Auftrag für eine bestimmte Funktion oder einen kirchlichen Dienst.“⁷⁹ Sie begründet also „keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung, noch konstituiert sie eine Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum“⁸⁰. Die gottgeweihte Jungfrau hat – sieht man davon ab, dass sie als Weiheinsignien Ring und Schleier tragen darf⁸¹ – aufgrund ihrer Konsekration keine spezifischen Rechte. Natürlich kann sie sich wie jeder Laie in ein kirchliches Dienstverhältnis begeben. Sie tut dies jedoch – auch wenn der Diözesanbischof sie darum bittet⁸² – freiwillig und ist dafür wie alle Laien im kirchlichen Dienst gemäß c. 231 § 2 entsprechend zu entlohnen.⁸³

⁷⁷ Albrecht, Jungfrauenweihe (Anm. 28), S. 10, wörtlich zitiert in Nr. 16 der ÖBK- und SBK-Empfehlungen (Anm. 76). Vgl. bereits Barbara Albrecht, Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, in: OK 25 (1984), S. 298–305, hier S. 303.

⁷⁸ Burke, Hingegeben (Anm. 73), S. 67. Vgl. Gabriele Konetzny, Die Jungfrauenweihe, in: Teresa Berger/Albert Gerhards (Hrsg.), Liturgie und Frauenfrage. Ein Beitrag zur Frauenforschung aus liturgiewissenschaftlicher Sicht (= Pietas liturgica 7), St. Ottilien 1990, S. 475–492, hier S. 491, sowie für eine Konkretisierung hinsichtlich der Gebets-, Buß- und Apostolatspflicht Dion, Effets (Anm. 31), S. 303–316.

⁷⁹ ÖBK bzw. SBK, Empfehlungen (Anm. 76), Nr. 16. Vgl. DBK, Empfehlungen (Anm. 42), S. 466 Nr. 1.

⁸⁰ DBK, Empfehlungen (Anm. 42), S. 467 Nr. 2. Vgl. ÖBK bzw. SBK, Empfehlungen (Anm. 76), Nr. 20. Daher empfiehlt Rose M. McDermott, Admission to the Order of Virgins, in: Patrick J. Cogan (Hrsg.), CLSA advisory opinions, 1984–1993, Washington DC 1995, S. 163 f., hier S. 164, die *Virgo consecrata* solle schriftlich erklären, dass weder Universalkirche noch (Erz-)Diözese durch die Jungfrauenweihe finanzielle Verantwortung für sie übernommen hätten.

⁸¹ Vgl. OCV (Anm. 7), Nr. 8. Eine Pflicht, den Schleier zu tragen, resultiert aus seiner zudem fakultativen Übergabe bei der Jungfrauenweihe nicht. Vgl. Schlosser, Alt (Anm. 11), S. 177.

⁸² Vgl. Jean Beyer, Le droit de la vie consacrée. Commentaire des Canons 573–606. Normes communes, Paris 1988, S. 151, sowie entsprechend Coccopalmerio, L'Ordo (Anm. 35), S. 527 f.; Jiménez, El ordo (Anm. 47), S. 234 f. und Gerosa, Jungfräulichkeit (Anm. 29), S. 530.

⁸³ Vgl. Coccopalmerio, L'Ordo (Anm. 35), S. 528.

Über die Pflicht zu einem geschlechtlich enthaltsamen Leben hinaus gibt es also keinen rechtsverbindlichen und für alle gottgeweihten Jungfrauen einheitlichen Katalog konkreter (Standes-)Pflichten.⁸⁴ Wie eine *Virgo consecrata* ihr geistliches Leben im Einzelnen gestaltet, sollte sie mit dem Diözesanbischof bzw. seinem Beauftragten abstimmen. Schließlich gehen nicht nur die deutschsprachigen Bischofskonferenzen davon aus, dass der zuständige Diözesanbischof bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen „die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise [...] eine Entlassung aus dem *ordo virginum* verfügen“⁸⁵ kann. Dabei entscheidet er im jeweiligen Einzelfall allein, ob ein solcher Verstoß vorliegt. Weil ihre (Standes-)Pflichten weder universalkirchenrechtlich noch durch die „Empfehlungen“ der genannten Bischofskonferenzen präzise beschrieben sind, weiß eine *Virgo consecrata* „streng genommen nicht, ob und zu was sie verpflichtet ist“⁸⁶. Um daher nicht unwissentlich gegen Standespflichten zu verstoßen und eine Entlassung zu riskieren, sollte sie den Diözesanbischof ihres Wohnortes daher möglichst noch vor, spätestens aber kurz nach der Jungfrauenweihe um eine schriftliche Auskunft über ihre Pflichten bitten.⁸⁷

Umgekehrt kann eine gottgeweihte Jungfrau beim Diözesanbischof ihres Wohnortes auch selbst die Entlassung aus dem Jungfrauenstand und damit einhergehend die Dispens von allen mit der Jungfrauenweihe verbundenen Pflichten beantragen.⁸⁸ Grund hierfür kann etwa der Verlust des Glaubens sein, der beabsichtigte Eintritt in ein Institut des geweihten oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens, falls hierfür die vorherige Entlassung aus dem *Ordo virginum* zur Aufnahmebedingung gemacht wird, oder auch ein Heiratswunsch der Jungfrau.⁸⁹ Zu dessen Realisierung ist sie auf die Zustimmung des Diözesanbischofs allerdings nicht angewiesen. Die

⁸⁴ Vgl. *Desautels*, Rite (Anm. 28), S. 573; *Benites*, Consagración (Anm. 25), S. 134–140. Nach *Schlosser*, Alt (Anm. 11), S. 45 bleibe die *Virgo consecrata* aber „nicht ohne Pflichten gegenüber Kirche und Welt“, sondern müsse „ihr ganzes Leben als ‚von Christus‘ und der Kirche in Dienst genommen verstehen“.

⁸⁵ ÖBK bzw. SBK, Empfehlungen (Anm. 76), Nr. 44. Vgl. DBK, Empfehlungen (Anm. 42), S. 469 Nr. 4. So auch *McDermott*, Admission (Anm. 80), S. 164 in analoger Anwendung der einschlägigen ordensrechtlichen Normen. Vgl. *Benites*, Consagración (Anm. 25), S. 186 und *Perlasca*, L'uscita (Anm. 36), S. 398 f.

⁸⁶ *Schumann*, Phänomen (Anm. 46), S. 82.

⁸⁷ Aufgrund der kirchlichen Dimension dieser Berufung, könne „sie nicht im Raum der eigenen Vorstellungen bleiben“, so *María Luisa Öfele*, Aspekte der Spiritualität der *Virgo consecrata* – Braut Christi, in: dies./Breuer (Hrsg.), *Virgo* (Anm. 42), S. 91–134, hier S. 108. Allerdings sieht sie die Zuständigkeit des Diözesanbischofs darauf beschränkt, „die konkreten Möglichkeiten eines kirchlichen Dienstes mit der Kandidatin gemäß ihren Gaben und Fähigkeiten anzusprechen und zu erwägen.“ Tatsächlich besitzt der Diözesanbischof jedoch, wie schon *Metz*, Consécration (Anm. 6), S. 169, festgestellt hat, „größtmögliche Freiheit“, jenes Band auszugestalten, das die Jungfrau mit ihm verbindet. Vgl. zustimmend *Burke*, Hingegeben (Anm. 73), S. 76.

⁸⁸ Vgl. ÖBK bzw. SBK, Empfehlungen (Anm. 76), Nr. 44, sowie DBK, Empfehlungen (Anm. 42), S. 469 Nr. 4.

⁸⁹ Vgl. ausführlich *Perlasca*, L'uscita (Anm. 36), S. 393–396.

Jungfrauenweihe impliziert zwar ein öffentliches und ewiges Gelübde der Keuschheit, bindet aber nicht an ein Institut des geweihten Lebens und ist daher nach c. 1088 kein Ehehindernis.⁹⁰ Forderungen, der Jungfrauenweihe aufgrund ihrer Geschichte auch heute wieder eheverungültigende Wirkung zu verleihen⁹¹, hat der universal-kirchliche Gesetzgeber bisher nicht aufgegriffen. Durch partikulares Recht jedoch kann der Wechsel vom Jungfrauen- in den Ehestand „nur erschwert, aber nicht völlig verhindert werden.“⁹² Das heißt: Eine geweihte Jungfrau kann nach geltendem Recht eine gültige Ehe eingehen, auch ohne vom Diözesanbischof zuvor aus dem Jungfrauenstand entlassen worden zu sein.⁹³

Der Wunsch bzw. die Forderung nach einer Wiederbelebung der Jungfrauenweihe als Ehehindernis wird in der Literatur oft damit begründet, sie bedeute eine unwider-rufliche Bindung an Christus, die nicht ungeschehen gemacht werden könne.⁹⁴ Wer eine Dispens für möglich halte, missverstehe die spezifische Identität der Berufung zu einem Leben als geweihte Jungfrau.⁹⁵ Zum einen wird argumentiert: Da die Jungfrauenweihe eine Frau zur Braut Christi mache, sei sie der Eheschließung zumindest ähnlich, weshalb von ihr nicht dispensiert werden könne.⁹⁶ Zum anderen betont Burke auch die Parallelen zwischen Priester- und Jungfrauenweihe und sieht hier

⁹⁰ Vgl. z.B. *Rincón-Pérez*, in: CECDC³ (Anm. 30), S. 1503; *Bolchi*, *Ordo virginum* (Anm. 38), S. 150.

⁹¹ Vgl. *Schlosser*, *Alt* (Anm. 11), S. 295 f. mit Verweis auf *Maroto*, *Annotationes* (Anm. 23), S. 161, sowie etwa *Urkiri*, *Circa „OCV“* (Anm. 22), S. 150 f.; *Teodoro Bahillo Ruiz*, *Profesión del consejo de castidad mediante votos y otros sagrados vínculos. A propósito del alcance del impedimentum voti del canon 1088*, in: *Estudios eclesiásticos* 84 (2009) Nr. 331, S. 701–728 sowie *Haering*, *Rechtsfragen* (Anm. 31), S. 155. Zur vor 1970 geführten Diskussion um die Jungfrauenweihe als Ehehindernis vgl. *Bolchi*, *Consacrazione* (Anm. 21), S. 404–409.

⁹² *Haering*, *Rechtsfragen* (Anm. 31), S. 155. Um der Dignität des Jungfrauenstandes willen sei daher „angemessen, [...] dass sich der gesamt-kirchliche Gesetzgeber der Sache annimmt“ (ebd.).

⁹³ Solange Austritt oder Entlassung aus dem Jungfrauenstand (noch) nicht rechtswirksam seien, verbiete die Jungfrauenweihe allerdings „wie bei den Bindungen in einem Säkularinstitut ex natura rei eine Eheschließung“, so die *AG Kirchenrecht der DBK*, Nr. 12: *Jungfrauenweihe* (c. 604 CIC), in: *Sekretariat der DBK* (Hrsg.), *Kirchenrechtliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Deutschen Bischofskonferenz in der Zeit von 1984–1989* (= *SICA* 4), Metten 1994, S. 24–27, hier S. 25. Vgl. entsprechend *Benites*, *Consagración* (Anm. 25), S. 112.

⁹⁴ Vgl. z.B. *Álvaro Sanz*, *To love* (Anm. 60), S. 43; *Burke*, *Reflexionen* (Anm. 42), S. 24 bzw. *Aguilera/Stegman*, *Something* (Anm. 50), S. 2: „The virgin is forever changed“.

⁹⁵ Genauso falsch sei es, die Jungfrauenweihe jährlich erneuern zu lassen, „als ob die Weihe nicht bleibende Realität wäre“, so *Burke*, *Lex orandi* (Anm. 45), S. 25.

⁹⁶ Vgl. z.B. *Urkiri*, *Circa „OCV“* (Anm. 22), S. 163; *Dion*, *Effets* (Anm. 31), S. 299; *Tossetti*, *Vergini consacrate* (Anm. 5), 59 f., sowie *Schlosser*, *Alt* (Anm. 11), S. 296, mit *Calabuig/Barbieri*, *Art. Consacrazione* (Anm. 13), S. 484.

eine „Analogie“⁹⁷. Anders als das Weihesakrament verleiht die Jungfrauenweihe jedoch keinen unauslöschlichen Charakter. Sie verändert die Jungfrau also nicht wesentlich und nicht unwiderruflich.⁹⁸ Auch die Mitglieder eines Religiöseninstituts erfahren durch die Profess der evangelischen Räte eine *consecratio*, die jener der gottgeweihten Jungfrauen in nichts nachsteht.⁹⁹ Angesichts der Rechtsfolgen des gewährten Austritts bzw. der strafweisen Entlassung aus einem Religiöseninstitut ergibt sich daher auch für den Jungfrauenstand: In beiden Fällen ist die Jungfrau von ihrem Keuschheitsgelübde dispensiert und es erlöschen alle mit dem Jungfrauenstand verbundenen Pflichten und Rechte. Sie ist nicht mehr eine gottgeweihte Person.¹⁰⁰

III. Eine spezifisch weibliche Lebensform

Verschiedentlich wird die Meinung vertreten, die Wiederbelebung der Jungfrauenweihe für in der Welt lebende Frauen sei ein großer Schritt zur Anerkennung und Aufwertung der Berufung der Frau in der Kirche.¹⁰¹ Schließlich stärke die Konsekration eine Frau für jenen „Dienst [...], der ihrem fraulichen Wesen entspricht.“¹⁰² Die im OCV vorgesehene Ansprache des Bischofs habe insofern „Modellcharakter“: Ihr Inhalt könne „als gültiger Ausdruck für die Einschätzung der Stellung der Frau in der Kirche von heute angesehen werden.“¹⁰³ Der Jungfrauenstand vervollständige die Mission der Frau in der Kirche und bereichere sie um einen wichtigen Aspekt.¹⁰⁴ Die spezifische Berufung der gottgeweihten Jungfrauen sei ein „starkes Zeichen“ zugunsten des Weiblichen in einer für das Geschlechterverhältnis unruhigen Zeit.¹⁰⁵ Wie sind solche Einschätzungen zu verstehen?

⁹⁷ Burke, Reflexionen (Anm. 42), S. 44. Vgl. ebd., S. 24 u. S. 38. Auch Öfele, Aspekte (Anm. 42), S. 123 erkennt „bei genauerem Studium des Ritus der Priesterweihe“ zwischen jungfräulicher und priesterlicher Spiritualität „gewisse Parallelen“.

⁹⁸ So auch Henseler, *Virgines consecratae* (Anm. 56), S. 227. Anderer Meinung sind z. B. Aguilera/Stegman, *Something* (Anm. 50), S. 2, oder bereits Desautels, *Rite* (Anm. 28), S. 571.

⁹⁹ Vgl. *SC Cult*, Circa ordinem (Anm. 7), S. 109 Nr. 6. Anderer Meinung auch hier Aguilera/Stegman, *Something* (Anm. 50), S. 2: Weil die *Virgo* sich nicht selbst Gott weihe, bestünden zwischen Jungfrauenweihe und Profess „important distinctions“.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu näher Anuth, Jungfrauen (Anm. 26), S. 129 Anm. 501.

¹⁰¹ Vgl. etwa Jiménez Echabe, Directorio (Anm. 35), S. 390, bzw. Silvia Recchi, La donna nella disciplina del nuovo Codice, in: QDirEccl 2 (1989), S. 203–210, hier S. 209.

¹⁰² Mirjam Prager, Der neue Ritus der Jungfrauenweihe, in: HID 28 (1974), S. 129–135, hier S. 131.

¹⁰³ Severus, Jungfrauenweihe (Anm. 8), S. 183 mit Bezug auf OCV (Anm. 7), Nr. 16 (= OCV dt./1994 Nr. 17). Renée de Tryon-Montalembert/Annie Guerbet, L'ordre des vierges, in: Vie consacrée 55 (1983), S. 227–229, hier S. 229 halten den Ritus insgesamt für geeignet, „d'exprimer avec une telle plénitude la vocation de la femme chrétienne.“

¹⁰⁴ Vgl. Diego Coletti, Quale missione dalla consacrazione dell'Ordo virginum, in: VC 35 (1999), S. 480–493, hier S. 485, sowie ähnlich Dion, Effets (Anm. 31), S. 318.

¹⁰⁵ Vgl. Janine Hourcade, L'ordre des vierges consacrées, in: Vie consacrée 65 (1993), S. 297–301, hier S. 301, sowie ähnlich María Luisa Öfele, Ein heiliges Zeichen – Die *Virgo*

1. Nur für Frauen!

Nach Veröffentlichung des OCV/1970 waren bei der Kongregation für den Gottesdienst verschiedene Fragen (*dubia*) zum neuen Ritus eingegangen. Dabei wurde etwa gefragt, ob der Ritus auch für männliche Mitglieder von Säkularinstituten genutzt werden könne und ob die derzeitige Beschränkung des Empfänger(inn)enkreises historisch, kulturell oder aber in der „Natur der Frau“ begründet sei.¹⁰⁶ Im Auftrag der Gottesdienstkongregation befasste sich der Berichterstatter der Studiengruppe, die den Ritus der Jungfrauenweihe überarbeitet hatte¹⁰⁷, mit den vorgelegten Fragen. Seine Antworten wurden 1971 im offiziellen Publikationsorgan der Kongregation veröffentlicht.¹⁰⁸ Zur Spendung der Jungfrauenweihe an Männer gab er die Auskunft: Dass ein paralleler Ritus für männliche Laien nicht existiere, habe ohne Zweifel größtenteils historische und kulturelle Gründe. Dies stehe in einer Tradition, die bis in die nachapostolische Zeit zurückreiche. Die Zukunft jedoch kenne man nicht. Es könne sein, dass sich die Mentalität der Gläubigen noch entwickle und man zu einer Weihe von Männern komme, die der Jungfrauenweihe ähnlich sei. Im Augenblick seien die Voraussetzungen hierfür aber wohl nicht gegeben. Wahrscheinlich denke auch die Kirche so. Es sei zudem nicht bekannt, ob es überhaupt schon einmal eine entsprechende Anfrage gegeben habe.¹⁰⁹

Damit blieb die Frage nach Sinn und Möglichkeit einer der *Consecratio virginum* analogen Weihe für Männer letztlich offen.¹¹⁰ Dass sie weiterhin auch von Bischöfen gestellt wurde, belegt das *Instrumentum laboris* zur Bischofssynode über „Das gottgeweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt“ (1994).¹¹¹ Auch in der Literatur wurde und wird ein männliches Pendant zur *Consecratio virginum* für möglich gehalten.¹¹²

consecrata für den Dienst der Kirche bestimmt, in: dies./Breuer (Hrsg.), *Virgo consecrata* (Anm. 73), S. 111–144, hier S. 142, und bereits *Louis Bouyer*, *Frau und Kirche* (= Kriterien 42), Einsiedeln 1977, S. 76.

¹⁰⁶ Vgl. *SC Cult*, Circa ordinem (Anm. 7), S. 107 Nr. 5.

¹⁰⁷ Zur Zusammensetzung des *Coetus XX bis* vgl. *Bugnini*, Liturgiereform (Anm. 8), S. 796 Anm. I. Relator war Ansgar Dirks.

¹⁰⁸ Vgl. *SC Cult*, Circa ordinem (Anm. 7), S. 107–110.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 109 sowie hierzu auch *Silvia Recchi*, *La donna nel diritto della chiesa*, in: *VC* 25 (1989), S. 529–540 u. S. 612–620, hier S. 617.

¹¹⁰ Vgl. *Bolchi*, Consacrazione (Anm. 21), S. 278.

¹¹¹ Vgl. *IX. Ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode*, *Das gottgeweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt. Instrumentum laboris*, Vatikanstadt 1994, S. 46.

¹¹² Vgl. *Matias Augé*, I riti della professione religiosa e della consacrazione delle vergini. Struttura e contenuto teologico, in: *RivLit* 60 (1973), S. 326–340, hier S. 340 Anm. 41; *Calabuig/Barbieri*, Art. Consacrazione (Anm. 13), S. 481 f.; *Hourcade*, *Noces mystiques* (Anm. 11), S. 84; *Marie Zimmermann*, Weder Kleriker noch Laie – die Frau in der Kirche, in: *Conc(D)* 21 (1985), S. 406–411, hier S. 410, sowie zu diesen Positionen bereits *Bolchi*, Consacrazione (Anm. 21), S. 278–280. *Richard F. Groves*, Hermits and consecrated virgins – current issues, in: *CLSA Proceedings* 1984, S. 141–148, hier S. 148 Anm. 14, schlägt vor, den

Gegen eine solche Öffnung des Jungfrauenstandes wird betont: „In Wirklichkeit“ könne man nur bei Frauen von Jungfräulichkeit sprechen und deren Verehrung durch die Kirche sei „Ausdruck ihrer Hochachtung der besonderen Gabe der Frau in der Kirche, menschliches Leben zu empfangen, in ihrem Schoß zu tragen und zur Welt zu bringen.“¹¹³ Tatsächlich erweist sich die Lebensform der gottgeweihten Jungfrauen vor dem Hintergrund der lehramtlichen Geschlechteranthropologie¹¹⁴ als eine spezifisch weibliche Berufung. Durch die Jungfrauenweihe wird eine Frau zeichenhaft für Gott ausgesondert und ihrer innerweltlichen Bestimmung enthoben.¹¹⁵ Die *Virgo consecrata* sei Abbild der Kirche als Braut Christi.¹¹⁶ Da Mann und Frau nach amtlicher Lehre komplementäre Aspekte sowohl des Menschseins als auch von Kirche repräsentieren, könne diese bräutliche Dimension der Kirche nur durch eine Frau angemessen dargestellt werden.¹¹⁷ Das Argument der symbolischen Repräsentation, das zur Begründung für den Ausschluss der Frau von der Priesterweihe angeführt wird¹¹⁸, gilt also umgekehrt für die Jungfrauenweihe:

Ordo virginum durch einen gemischtgeschlechtlichen „order of consecrated celibates“ zu ersetzen.

¹¹³ Raymond Leo Burke, Wesentliche Elemente der Berufung zur geweihten Jungfräulichkeit für Frauen, die in der Welt leben, in: Öfele/Breuer (Hrsg.), *Jungfräulichkeit* (Anm. 45), S. 23–57, hier S. 53.

¹¹⁴ Vgl. hierzu *Congr. DocFid*, Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt v. 31. Mai 2004, in: AAS 96 (2004), S. 671–687 (dt. VAS 166) oder z. B. den Überblick bei Anuth, *Jungfrauen* (Anm. 26), S. 139–163.

¹¹⁵ Vgl. *DBK*, Empfehlungen (Anm. 42), S. 466 Nr. 1, sowie hierzu ausführlich Anuth, *Jungfrauen* (Anm. 26), S. 117–122.

¹¹⁶ Vgl. z. B. Burke, *Reflexionen* (Anm. 42), S. 23; Gerhard Ludwig Müller, *Zum Geleit*, in: Öfele/Breuer (Hrsg.), *Virgo* (Anm. 42), S. 5–7, hier S. 6, bzw. Franc Rodé, *Die eschatologische Dimension im Leben der Virgo consecrata*. „Der Geist und die Braut sagen: Komm!“ (Offb 22, 17), in: ebd., S. 69–89, hier S. 79–81, der die geweihte Jungfrau ebd., S. 82 f. allerdings irrtümlich auch „Abbild des Bräutigams“ nennt.

¹¹⁷ Vgl. Bolchi, *Consacrazione* (Anm. 21), S. 289; Schlosser, *Alt* (Anm. 11), S. 173; Álvaro Sanz, *To love* (Anm. 60), S. 48 f. bzw. Renzo Bonetti, *Discernimento e formazione nell'Ordo virginum. Un percorso di crescita nella verginità consacrata*, in: VC 35 (1999), S. 570–589, hier S. 572 sowie ausführlich Ignazio M. Calabuig, *La vergine consacrata vive e manifesta l'amore sponsale della Chiesa per Cristo*, in: VC 32 (1996), S. 534–550. – Bei der Akzentuierung „fraulicher Werte“ geht es der lehramtlichen Geschlechteranthropologie allerdings „nicht um Exklusivität, sondern um wesensprägende Spezifität“, so Norbert Lüdecke, *Recta collaboratio per veram aequalitatem. Kanonistische Bemerkungen zum Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt*, in: *Intams review* 10 (2004), S. 232–240, hier S. 236 mit Verweis auf *Congr. DocFid*, Schreiben v. 31. Mai 2004 (Anm. 114), Nr. 14. Daher betont z. B. auch Schlosser, *Alt* (Anm. 11), S. 174: Natürlich sei „jeder Christ [...] Glied am Leibe Christi und als Glied der Kirche Christus gegenüber ‚Braut‘; repräsentiert aber wird die Kirche als Braut angemessen von einer Frau.“ (Hervorh. i.O.)

¹¹⁸ Vgl. etwa Papst Johannes Paul II., ApSchr „*Mulieris dignitatem*“ v. 15. August 1988, in: AAS 80 (1988), S. 1653–1729, hier S. 1716 Nr. 26 (dt. VAS 86), oder Joseph Ratzinger, *Das Priestertum des Mannes – ein Verstoß gegen die Rechte der Frau?*, in: Gerhard Ludwig Müller (Hrsg.), *Frauen in der Kirche. Eigensein und Mitverantwortung*, Würzburg 1999,

„Nur eine Frau verkörpert den marianischen Aspekt in der Nachfolge Christi. Die Kirche spendet Männern die Jungfrauenweihe nicht, weil es dem Mann nicht gegeben ist, menschliches Leben zu empfangen – Tabernakel für das menschliche Leben zu sein – und er nicht die Gabe hat, Leben zu gebären, eine Gabe, die ausschließlich von ihrem Wesen her nur der Frau zu eigen ist.“¹¹⁹

Hinzu kommt: Die Jungfrauenweihe gilt als mystische Vermählung mit Christus.¹²⁰ An seiner Stelle steht bei der liturgischen Feier der Bischof.¹²¹ Insofern macht schon der Ritus der Jungfrauenweihe deutlich, warum Männer von ihrem Empfang ausgeschlossen sind: Nur eine Frau kann Christus, einen Mann, heiraten.¹²²

2. Gottgeweihte Jungfrauen als Protagonistinnen eines „neuen“ Feminismus?

Im Sinne der lehramtlich verbindlichen Geschlechteranthropologie ist die Lebensform einer *Virgo consecrata* etwas spezifisch Weibliches: Neben der Mutterschaft gilt die Jungfräulichkeit als eine der beiden besonderen Berufungen der Frau. Die gottgeweihte Jungfrau nimmt daher ihre „natürliche Veranlagung“ in der antwortenden Selbsthingabe an den göttlichen Bräutigam an und macht es zu ihrem Lebensprogramm, „Braut Christi“ zu sein.¹²³ Zugleich wird aus ihrem bis dahin privaten jungfräulichen Leben durch die Jungfrauenweihe „ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.“¹²⁴

Papst Benedikt XVI. hat die gottgeweihten Jungfrauen ausdrücklich ein „Geschenk in der Kirche und für die Kirche“¹²⁵ genannt und daran erinnert, dass sie

S. 267–277, hier S. 274, bzw. entsprechend Rudolf Voderholzer, Geschlechterdifferenz und Weihevorbereitung, in: Sascha Müller u. a. (Hrsg.), Ant-Wort. FS Jörg Splett (= Wortmeldungen 6), München 2006, S. 129–150, oder Alberto Piola, Donna e sacerdozio. Indagine storico-teologica degli aspetti antropologici dell'ordinazione delle donne, Turin 2006, S. 584–596.

¹¹⁹ Burke, Elemente (Anm. 113), S. 53. Vgl. Irmgard Breuer, Maria im Ritus der Jungfrauenweihe und im Leben der *Virgo consecrata*, in: Öfele/Breuer (Hrsg.), Virgo (Anm. 42), S. 135–157, hier S. 155.

¹²⁰ Vgl. z.B. Nocent, Jungfrauenweihe (Anm. 20), S. 147, bzw. ders., Consécration (Anm. 47), S. 227, oder Metz, Consécration (Anm. 6), S. 200 f.

¹²¹ Vgl. Bolchi, Consacrazione (Anm. 21), S. 290, sowie Nocent, Jungfrauenweihe (Anm. 20), S. 147, bzw. ders., Consécration, S. 227, und Schlosser, Alt (Anm. 11), S. 107.

¹²² Vgl. sériaux, Droit canonique, Paris 1996, S. 330, bzw. Bolchi, Consacrazione (Anm. 21), S. 290.

¹²³ Vgl. z.B. Coletti, Quale missione (Anm. 104), S. 483; Moschetti, L'ordo virginum (Anm. 28), S. 169–174, oder Öfele, Aspekte (Anm. 42), S. 109. Die „Weihe des Mannes im priesterlichen Zölibat oder im Ordensstand“ sei daher, so Papst Johannes Paul II., ApSchr „Mulieris dignitatem“ (Anm. 118), S. 1703 Nr. 20d, auch nur „ähnlich zu verstehen“ wie die gottgeweihte Jungfräulichkeit der Frau.

¹²⁴ Albrecht, Jungfrauenweihe (Anm. 28), S. 7. Vgl. Benites, Consagración (Anm. 25), S. 85.

¹²⁵ Papst Benedikt XVI., Ansprache v. 15. Mai 2008 (Anm. 3), S. 396 [Nr. 1].

„immer die Würde der Braut Christi ausstrahle[n], die Neuartigkeit des christlichen Daseins und die frohe Erwartung des künftigen Lebens zum Ausdruck bringe[n]“ sollen. Mit ihrer „ehrenhaften Lebensweise“ könnten sie „Sterne sein, die Orientierung geben für den Lauf der Welt.“¹²⁶ Unbeschadet der eschatologischen Dimension ihrer Berufung¹²⁷ sollen die *Virgines consecratae* dabei ausdrücklich in der Welt präsent sein.¹²⁸ Dort leben sie eine „Zeichenexistenz“¹²⁹ und verwirklichen über die Pflege eines intensiven Gebetslebens mit häufigem Empfang der Sakramente sowie über ein etwaiges haupt- oder ehrenamtliches Engagement im caritativen oder apostolischen Bereich hinaus ein „Apostolat durch Sein“¹³⁰. Dies besteht nicht zuletzt darin, der Welt zeichen- und vorbildhaft den „Genius“ der Frau vorzuleben.

Schließlich, so Papst Johannes Paul II., gebe es „im ‚Frausein‘ der gläubigen und ganz besonders der ‚gottgeweihten‘ Frau [...] eine Art immanentes ‚Prophetentum‘“¹³¹. Die Kirche zähle daher „sehr auf die Frauen des geweihten Lebens [...], besonders was die Würde der Frau [...] angeht. Denn ‚die Frauen haben einen einzigartigen und vielleicht entscheidenden Denk- und Handlungsspielraum: sie sind es, die einen ‚neuen Feminismus‘ fördern müssen, der, ohne in die Versuchung zu verfallen, ‚Männlichkeits‘-Vorbildern nachzujagen, durch den Einsatz zur Überwindung jeder Form von Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung den echten weiblichen Geist in allen Ausdrucksformen des bürgerlichen Zusammenlebens zu erkennen und zu bekunden versteht“.¹³²

¹²⁶ Ebd., S. 398 [Nr. 6].

¹²⁷ Vgl. *Papst Johannes Paul II.*, Ansprache v. 2. Juni 1995 (Anm. 25), Nr. 5, sowie etwa *Öfele*, *Gottgeweihte Frauen*, S. 661, bzw. *Albrecht*, *Jungfrauenweihe* (Anm. 28), S. 10.

¹²⁸ *Papst Benedikt XVI.*, Ansprache v. 15. Mai 2008 (Anm. 3), S. 398 [Nr. 6]. Zur zeichenhaften Präsenz der gottgeweihten Jungfrauen inmitten der Welt vgl. auch eingehend *Benites*, *Consagración* (Anm. 25), S. 153–161.

¹²⁹ *Schlosser*, „*Imago Ecclesiae desponsatae*“ (Anm. 11), S. 107. Nach dem OCV (Anm. 7), *Praenotanda* Nr. 1 wird die Jungfrau durch ihre Weihe „zu einem Zeichen, das auf die Liebe der Kirche zu Christus hinweist und zu einem endzeitlichen Bild der himmlischen Braut und des künftigen Lebens“. Vgl. ausführlich *Öfele*, *Zeichen* (Anm. 105), S. 111–144.

¹³⁰ *Albrecht*, *Jungfrauenweihe* (Anm. 28), S. 11. Vgl. ähnlich *Schlosser*, „*Imago Ecclesiae desponsatae*“ (Anm. 11), S. 109, bzw. *Moschetti*, *L'ordo virginum* (Anm. 28), S. 164–169.

¹³¹ *Papst Johannes Paul II.*, Brief an die Frauen v. 29. Juni 1995, in: AAS 87 (1995), S. 803–812, hier S. 811 Nr. 11b.

¹³² *Papst Johannes Paul II.*, NachsynApSchr „*Vita consecrata*“ (Anm. 4), S. 430 f. Nr. 58c (i.O. z. T. hervorgeh.). Das im Text enthaltene Zitat entstammt *ders.*, Enz. „*Evangelium Vitae*“ v. 25. März 1995, in: AAS 87 (1995), S. 401–522, hier S. 514 Nr. 99a. Zum „neuen Feminismus“ i. S. Papst Johannes Pauls II. vgl. dankbar *Léonie Caldecott*, *Sincere Gift: The new feminism of John Paul II*, in: William Oddie (Hrsg.), *John Paul the Great. Maker of the post-conciliar Church*, London 2003, S. 109–129, bes. S. 122–129, die allerdings darauf hinweist, „old-style feminists“ seien darüber „not so happy“ (ebd., S. 112).

Dies kann und muss als Appell auch an die gottgeweihten Jungfrauen verstanden werden¹³³, die sich zudem selbst als „der Treue zum HI. Vater und dem Lehramt verpflichtet“¹³⁴ sehen. Wo es ihnen gelingt, ihre besondere weibliche Berufung in Kirche und Welt aktiv und sichtbar einzubringen¹³⁵, können sie zu Protagonistinnen des von Papst Johannes Paul II. angeregten „neuen“ bzw. „wahren Feminismus“ werden¹³⁶ und zu jener Vertiefung und Förderung einer Theologie der Frau beitragen, die sich Papst Franziskus wünscht.¹³⁷

Aufgrund ihrer besonderen Verbundenheit mit Diözesanbischof und Diözese sowie ihrer zölibatären und meist solitären Lebensform in der Welt werden die *Virgines consecratae* bisweilen als „Schwestern“ der Diözesanpriester bezeichnet.¹³⁸ Zwar gilt dies nicht im institutionellen Sinn, denn aus der Jungfrauenweihe erwächst keine rechtliche Bindung an die Diözese, in der sie empfangen wird.¹³⁹ Der *Ordo virginum* ist kein weibliches Pendant zum Diözesanklerus. Die Bezeichnung der gottgeweihten Jungfrauen als „Schwestern“ der Diözesanpriester darf nicht den Unterschied zum männlichen sakramentalen Ordo relativieren. Sie kann aber helfen, das spezifisch Weibliche ihrer Berufung zu erfassen: Wo eine *Virgo consecrata* die Diözesankleriker stützt, die als Amtsträger gefordert und gefährdet sind, und ihnen zumindest geistlich-moralisch bei der Einhaltung ihrer klerikalen Standespflicht des Zölibats hilft¹⁴⁰, erfüllt sie eine im Sinne der kirchlichen Lehre spezifisch weibliche Rolle. Denn die „moralische Kraft der Frau und ihre geistige Kraft verbinden sich mit

¹³³ Papst Johannes Paul II., Ansprache v. 2. Juni 1995 (Anm. 25), Nr. 6 hat die *Virgines consecratae* ausdrücklich dazu aufgerufen, sich „für die Förderung der Frau, für die Respektierung ihrer Freiheit und ihrer Würde“ einzusetzen.

¹³⁴ Öfele, Aspekte (Anm. 42), S. 121.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 124: Die Liebe zur Kirche führe die Jungfrau „dazu, ihren Glauben öffentlich zu bekennen, wenn die Umstände es verlangen und sie Zeugnis geben muss. Als Braut Christi wird sie das Licht des Glaubens in die Welt tragen und Zeugnis für den Bräutigam ablegen wo sie arbeitet, lebt und dient und wo sie danach gefragt wird.“

¹³⁶ Denn, so Magdalena Bogner, Gelebte Charismen verändern Kirche und Welt, in: kfd (Hrsg.), Eine jede hat ihre Gaben. Studien, Positionen und Perspektiven zur Situation von Frauen in der Kirche, Ostfildern 2008, S. 182–186, hier S. 184: „Gelebte Charismen verändern [...] kirchliches Leben und prägen damit auch die jeweiligen Lebenskontexte.“

¹³⁷ Vgl. etwa Papst Franziskus, Antworten v. 28. Juli 2013 bei der Pressekonferenz auf dem Rückflug von Rio de Janeiro, in: OR 153 (2013) Nr. 174 v. 31. Juli 2013, S. 4–6, hier S. 5; ders., Ansprache v. 12. Oktober 2013, in: OR 153 (2013) Nr. 235 v. 13. Oktober 2013, S. 7.

¹³⁸ Vgl. etwa Schlosser, Alt (Anm. 11), S. 310.

¹³⁹ Anderer Meinung sind etwa Marie-Thérèse Huguet, Dans l’Eglise-Epouse un chant à plusieurs voix. Les diverses vocations dans l’unique église, in: NV 62 (1987), S. 179–217, hier S. 185, oder Bolchi, Consacrazione (Anm. 21), S. 383 f., während Jiménez, El ordo (Anm. 47), S. 239 f., mit Timoteo de Urkiri, Vírgenes seculares consagradas. Notas histórico-canónico-pastorales, Madrid 1986, S. 106 f., davon ausgeht, es gebe in rechtlicher Hinsicht zwei „Varianten“ gottgeweihter Jungfrauen: Solche mit dauerhafter Verpflichtung zum Dienst in ihrer Diözese und solche ohne sie. Benites, Consagración (Anm. 25), S. 171 merkt allerdings zu Recht an, diese These finde weder in c. 604 noch im OCV eine Grundlage.

¹⁴⁰ Vgl. hierzu etwa Schlosser, Alt (Anm. 11), S. 310 f., oder auch schon Bouyer, Frau (Anm. 105), S. 77.

dem Bewußtsein, daß Gott ihr in einer besonderen Weise den Menschen anvertraut. Natürlich vertraut Gott jeden Menschen allen und jedem einzelnen an. Doch dieses Anvertrauen betrifft in besonderer Weise die Frau – eben wegen ihrer Weiblichkeit¹⁴¹. Weil die Frau den anderen Menschen stets „mit dem Herzen sieht“, versuche sie, „ihm entgegenzukommen und ihm eine Hilfe zu sein.“¹⁴² Wo immer Frauen in diesem Sinne „Hilfe“ sind, also auch dort, wo gottgeweihte Jungfrauen sich als „Schwestern“ der Diözesanpriester verstehen, die ihre Sensibilität, ihre intuitive Wahrnehmung, ihre Selbstlosigkeit und ihre Beständigkeit in das Leben der Diözese einbringen¹⁴³, verwirkliche sich „der grundlegende Plan des Schöpfers und tritt in der Vielfalt der Berufe und Berufungen unaufhörlich die – nicht nur physische, sondern vor allem geistige – Schönheit zutage, mit der Gott von Anfang an [...] im Besonderen die Frau beschenkt hat.“¹⁴⁴

IV. Ausblick

René Metz, einer der ausgewiesenen Kenner des Jungfrauenstandes und seiner Geschichte¹⁴⁵, erwartet im *Ordo virginum* „eine der schönsten Blüten, wenn nicht sogar die schönste unter den Formen des geweihten Lebens in der Kirche des 21. Jahrhunderts“¹⁴⁶. Ob diese Voraussage eintrifft, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob es den gottgeweihten Jungfrauen gelingt, die Besonderheit und Bedeutung ihres Standes für Kirche und Gesellschaft sichtbar sowie vor allem verständlich zu machen.¹⁴⁷ Hierzu kann die mediale Präsenz der US-amerikanischen Vereinigung

¹⁴¹ Papst Johannes Paul II., ApSchr „Mulieris dignitatem“ (Anm. 118), S. 1725 Nr. 30d (i.O. z. T. hervorgeh.). Vgl. zustimmend Papst Franziskus, Ansprache v. 12. Oktober 2013, in: OR 153 (2013) Nr. 235 v. 13. Oktober 2013, S. 7.

¹⁴² Papst Johannes Paul II., Brief an die Frauen (Anm. 131), S. 812 Nr. 12a. Wie wichtig eine solche Hilfe auch für Priester ist, hat Papst Benedikt XVI., Ansprache v. 2. März 2006, S. 272 f. betont. Man werde „nie genug darüber sagen können, wie sehr die Kirche die Teilnahme der Frauen an ihrer Mission des Dienstes an der Verbreitung des Evangeliums anerkennt, schätzt und würdigt“, so *ders.*, Ansprache v. 15. November 2008, S. 8.

¹⁴³ Vgl. den entsprechenden Dank von Papst Johannes Pauls II., Brief an die Frauen (Anm. 131), S. 804 Nr. 2d an die „Frau als Schwester, die du in die engere Familie und dann in das gesamte Leben der Gesellschaft den Reichtum deiner Sensibilität, deiner intuitiven Wahrnehmung, deiner Selbstlosigkeit und deiner Beständigkeit einbringst.“

¹⁴⁴ Ebd., S. 812 Nr. 12a.

¹⁴⁵ Vgl. Burke, Hingegeben (Anm. 73), S. 75. Álvaro Sanz, To love (Anm. 60), S. 100, nennt ihn „the main researcher on the Order of Virgins nowadays“.

¹⁴⁶ Metz, Consécration (Anm. 6), S. 232 (eig. Übers.). Vgl. Álvaro Sanz, To love (Anm. 60), S. 100 f.

¹⁴⁷ Vgl. Schumann, Phänomen (Anm. 46), S. 122, die sich der Forderung von Konecki, Konsekracja (Anm. 46), S. 295 anschließt, zunächst und vor allem müsse „eine vorsichtige, aber resolute pastorale Aktion dem Stand der geweihten Jungfrauen den Geruch des Unorthodoxen oder Apokryphen nehmen.“

gottgeweihter Jungfrauen (USACV)¹⁴⁸ ebenso beitragen wie die Gründung des *Ordo virginum* e. V. 2009 in Regensburg¹⁴⁹ mit eigener Homepage und im EOS-Verlag erscheinender Reihe zur Publikation der Vorträge und Predigten seiner jährlichen Tagungen.¹⁵⁰ Wünschenswert wäre gleichwohl, dass auch die Tagungen selbst öffentlich stattfinden und nicht nur für *Virgines consecratae*, Kandidatinnen und fest an der Berufung interessierte Frauen zugänglich sind.¹⁵¹ Mögen Jungfrauenweihe und -stand auch ihrem „Wesen nach etwas Leises“ sein, dürfen sich die *Virgines consecratae* doch keineswegs „in die ‚Krypta‘, in das verborgene Innere der Kirche“¹⁵² zurückziehen. Wie sonst könnten sie der Welt verständlich machen, dass der Jungfrau-stand eben keine „Allüre“¹⁵³ ist? Angesichts der auch innerkirchlich anzutreffenden Vorbehalte¹⁵⁴ ist das aber gewiss eine Herausforderung.

¹⁴⁸ Vgl. die Internetpräsenz unter <http://consecratedvirgins.org> sowie den seit 1996 vierteljährlich erscheinenden Newsletter „The Lamp“ (Ausgaben ab 2006 online verfügbar unter: <http://consecratedvirgins.org/newsletters>).

¹⁴⁹ Vgl. *Carl Prämaßing*, Alt, aber nicht veraltet. Ein in Regensburg gegründeter Verein unterstützt die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau, in: *Katholische Sonntagszeitung* für das Bistum Regensburg Nr. 34 v. 27./28. August 2011, S. 16, sowie *Dominicus M. Meier*, Die consociationes virginiae – dargestellt im Lichte des CIC und der Satzung des „Ordo Virginum Deutschland e. V.“, in: *Güthoff/Korta/Weiß* (Hrsg.), *Clarissimo* (Anm. 56), S. 387–405.

¹⁵⁰ Vgl. <http://www.ordovirginum.de> sowie die bisher drei Bände der im EOS-Verlag erscheinenden Reihe „Ordo Virginum. Frauen in der Nachfolge Jesu“: „Jungfräulichkeit. Eine vergessene kirchliche Lebensform“ (2011), „Virgo consecrata – Braut Christi: Zeichen für die Liebe der Kirche zu Christus“ (2012) und „Virgo consecrata – für den Dienst der Kirche bestimmt“ (2013).

¹⁵¹ Vgl. <http://www.ordovirginum.de/cms/index.php/aktuelles.html> [Stand: 19.07.2014], entsprechend die Auskunft von *María Luisa Öfele*, E-Mail v. 27. April 2010 an Verf.

¹⁵² *Albrecht*, Jungfrauenweihe (Anm. 77), S. 298.

¹⁵³ Vgl. *Öfele*, Zeichen (Anm. 105), S. 116, die betont: Geweihte Jungfräulichkeit sei „ein Charisma und keine auferlegte Pflicht oder gar eine Allüre.“

¹⁵⁴ *Henseler*, *Virgines* (Anm. 2), S. 276 attestiert eine z. T. „ziemliche Reserviertheit“ gegenüber dem *Ordo virginum* „nicht nur bei Fernstehenden, sondern auch bis in den Kern des Gottesvolkes hinein, ja sogar beim Klerus bis hinauf in den Episkopat, ebenso auf der Konferenz der Ordensreferenten der 27 deutschen Diözesen“.